

21. 02. 92

AS - U - Wo

27 Seiten

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen Nr. 162
der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1986
über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest**

A. Zielsetzung

Das auf der 72. Internationalen Arbeitskonferenz am 24. Juni 1986 angenommene Übereinkommen Nr. 162 über Asbest stellt Grundsätze für die Verhütung und Begrenzung von Gesundheitsgefahren infolge der beruflichen Exposition gegenüber Asbest auf.

B. Lösung

Da sich das Übereinkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, bedarf es gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes zur innerstaatlichen Umsetzung der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Vertragsgesetzes.

Die Anforderungen des Übereinkommens werden in der Bundesrepublik Deutschland durch verschiedene Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft zu Asbest und durch die Gefahrstoffverordnung erfüllt. Hinsichtlich der zu Artikel 17 Abs. 1 des Übereinkommens noch bestehenden Nichtübereinstimmung mit dem geltenden Recht ist die baldige Änderung der Gefahrstoffverordnung beabsichtigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Frístablauf: 03. 04. 92

21. 02. 92

AS – U – Wo

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen Nr. 162
der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1986
über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) – 805 01 – As 1/92

Bonn, den 21. Februar 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 162 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1986 über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Kohl

Fristablauf: 03. 04. 92

Entwurf**Gesetz****zu dem Übereinkommen Nr. 162
der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1986
über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Genf am 24. Juni 1986 von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Übereinkommen über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 24 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da durch Artikel 5 des Übereinkommens das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 24 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Die mit der Ratifikation übernommenen internationalen Vereinbarungen haben keine zusätzlichen preislichen Auswirkungen, da die bisher in der Bundesrepublik in der Gefahrstoffverordnung schon geregelten Sicherheitsanforderungen bei Verwendung von Asbest darüber hinausgehen.

Auch für die in der Gefahrstoffverordnung neu zu regelnde besondere Zulassung von Fachfirmen zur Durchführung von Abbrucharbeiten und die Entfernung von Asbest sind Auswirkungen auf Löhne und Preise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, da diese bereits bei der Novellierung des als Ermächtigungsgrundlage dienenden Chemikaliengesetzes im Jahre 1990 berücksichtigt wurden.

Übereinkommen Nr. 162

Übereinkommen über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest

Convention N° 162

Convention concernant la sécurité dans l'utilisation de l'amiante

Convention No. 162

Convention Concerning Safety in the Use of Asbestos

(Übersetzung)

The General Conference of the International Labour Organisation,

La Conférence générale de l'Organisation internationale du Travail,

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

Having been convened at Geneva by the Governing Body of the International Labour Office, and having met in its Seventy-second Session on 4 June 1986, and

Convoquée à Genève par le Conseil d'administration du Bureau international du Travail, et s'y étant réunie le 4 juin 1986, en sa soixante-douzième session;

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 4. Juni 1986 zu ihrer zweiundsiebzigsten Tagung zusammengetreten ist,

Noting the relevant international labour Conventions and Recommendations, and in particular the Occupational Cancer Convention and Recommendation, 1974, the Working Environment (Air Pollution, Noise and Vibration) Convention and Recommendation, 1977, the Occupational Safety and Health Convention and Recommendation, 1981, the Occupational Health Services Convention and Recommendation, 1985, the list of occupational diseases as revised in 1980 appended to the Employment Injury Benefits Convention, 1964, as well as the *Code of practice on safety in the use of asbestos*, published by the International Labour Office in 1984, which establish the principles of national policy and action at the national level,

Notant les conventions et recommandations internationales du travail pertinentes, en particulier la convention et la recommandation sur le cancer professionnel, 1974; la convention et la recommandation sur le milieu de travail (pollution de l'air, bruit et vibrations), 1977; la convention et la recommandation sur la sécurité et la santé des travailleurs, 1981; la convention et la recommandation sur les services de santé au travail, 1985; la liste des maladies professionnelles telle que révisée en 1980, annexée à la convention sur les prestations en cas d'accidents du travail et de maladies professionnelles, 1964, ainsi que le *Recueil de directives pratiques sur la sécurité dans l'utilisation de l'amiante*, publié par le Bureau international du Travail en 1984, qui établissent les principes d'une politique nationale et d'une action au niveau national;

verweist auf die einschlägigen internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen, insbesondere auf das Übereinkommen und die Empfehlung über Berufskrebs, 1974, das Übereinkommen und die Empfehlung über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, das Übereinkommen und die Empfehlung über den Arbeitsschutz, 1981, das Übereinkommen und die Empfehlung über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, die dem Übereinkommen über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, beigelegte Liste der Berufskrankheiten in der 1980 abgeänderten Fassung sowie die vom Internationalen Arbeitsamt im Jahre 1984 veröffentlichte Sammlung praktischer Richtlinien über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest, die die Grundsätze einer innerstaatlichen Politik und die Maßnahmen auf nationaler Ebene festlegen,

Having decided upon the adoption of certain proposals with regard to safety in the use of asbestos, which is the fourth item on the agenda of the session, and

Après avoir décidé d'adopter diverses propositions relatives à la sécurité dans l'utilisation de l'amiante, question qui constitue le quatrième point à l'ordre du jour de la session;

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Sicherheit bei der Verwendung von Asbest, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

Having determined that these proposals shall take the form of an international Convention;

Après avoir décidé que ces propositions prendraient la forme d'une convention internationale,

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

adopts this twenty-fourth day of June of the year one thousand nine hundred and eighty-six the following Convention, which may be cited as the Asbestos Convention, 1986:

adopte, ce vingt-quatrième jour de juin mil neuf cent quatre-vingt-six, la convention ci-après, qui sera dénommée Convention sur l'amiante, 1986.

Die Konferenz nimmt heute, am 24. Juni 1986, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über Asbest, 1986, bezeichnet wird.

Part I.

Scope and Definitions

Article 1

1. This Convention applies to all activities involving exposure of workers to asbestos in the course of work.

Partie I.

Champ d'application et définitions

Article 1

1. La présente convention s'applique à toutes les activités entraînant l'exposition à l'amiante des travailleurs, à l'occasion du travail.

Teil I.

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

1. Dieses Übereinkommen findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, die mit einer Exposition von Arbeitnehmern gegenüber Asbest im Zusammenhang mit der Arbeit verbunden sind.

2. A Member ratifying this Convention may, after consultation with the most representative organisations of employers and workers concerned, and on the basis of an assessment of the health hazards involved and the safety measures applied, exclude particular branches of economic activity or particular undertakings from the application of certain provisions of the Convention when it is satisfied that their application to these branches or undertakings is unnecessary.

3. The competent authority, when deciding on the exclusion of particular branches of economic activity or particular undertakings, shall take into account the frequency, duration and level of exposure, as well as the type of work and the conditions at the workplace.

2. Un Membre qui ratifie la présente convention peut, après consultation des organisations les plus représentatives d'employeurs et de travailleurs intéressés, et sur la base d'une évaluation des risques qui existent pour la santé ainsi que des mesures de sécurité appliquées, exclure des branches particulières d'activité économique ou des entreprises particulières de l'application de certaines dispositions de la convention, lorsqu'il s'est assuré que leur application à ces branches ou à ces entreprises n'est pas nécessaire.

3. Lorsqu'elle décide l'exclusion de branches particulières d'activité économique ou d'entreprises particulières, l'autorité compétente doit tenir compte de la fréquence, de la durée et du niveau de l'exposition, ainsi que du type de travail et des conditions qui règnent sur le lieu de travail.

2. Ein Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, kann nach Beratung mit den in Betracht kommenden maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und auf Grund einer Beurteilung der bestehenden Gesundheitsgefahren und der angewendeten Sicherheitsmaßnahmen bestimmte Wirtschaftszweige oder bestimmte Betriebe von der Anwendung einzelner Bestimmungen des Übereinkommens ausnehmen, wenn es überzeugt ist, daß ihre Anwendung auf diese Wirtschaftszweige oder Betriebe nicht erforderlich ist.

3. Die zuständige Stelle hat bei der Entscheidung über die Ausnahme bestimmter Wirtschaftszweige oder bestimmter Betriebe die Häufigkeit, die Dauer und den Grad der Exposition sowie die Art der Arbeit und die Verhältnisse an der Arbeitsstätte zu berücksichtigen.

Article 2

For the purpose of this Convention—

- (a) the term "asbestos" means the fibrous form of mineral silicates belonging to rock-forming minerals of the serpentine group, i.e. chrysotile (white asbestos), and of the amphibole group, i.e. actinolite, amosite (brown asbestos, cummingtonite-grunerite), anthophyllite, crocidolite (blue asbestos), tremolite, or any mixture containing one or more of these;
- (b) the term "asbestos dust" means airborne particles of asbestos or settled particles of asbestos which are liable to become airborne in the working environment;
- (c) the term "airborne asbestos dust" means, for purposes of measurement, dust particles measured by gravimetric assessment or other equivalent method;
- (d) the term "respirable asbestos fibres" means asbestos fibres having a diameter of less than 3 µm and a length-to-diameter ratio greater than 3:1. Only fibres of a length greater than 5 µm shall be taken into account for purposes of measurement;
- (e) the term "exposure to asbestos" means exposure at work to airborne respirable asbestos fibres or asbestos dust, whether originating from asbestos or from minerals, materials or products containing asbestos;
- (f) the term "workers" includes the members of production co-operatives;
- (g) the term "workers' representatives" means the workers' representatives recognised as such by national law or practice, in conformity with the Workers' Representatives Convention, 1971.

Article 2

Aux fins de la présente convention:

- a) le terme «amiante» vise la forme fibreuse des silicates minéraux appartenant aux roches métamorphiques du groupe des serpentines, c'est-à-dire le chrysotile (amiante blanc), et du groupe des amphiboles, c'est-à-dire l'actinolite, l'amosite (amiante brun, cummingtonite-grunerite), l'anthophyllite, le crocidolite (amiante bleu), le trémolite, ou tout mélange contenant un ou plusieurs de ces minéraux;
- b) les termes «poussières d'amiante» visent les particules d'amiante en suspension dans l'air ou les particules d'amiante déposées susceptibles d'être mises en suspension dans l'air des lieux de travail;
- c) les termes «poussières d'amiante en suspension dans l'air» visent, aux fins de mesure, les particules de poussières mesurées par une évaluation gravimétrique ou une autre méthode équivalente;
- d) les termes «fibres respirables d'amiante» visent des fibres d'amiante dont le diamètre est inférieur à 3 µm et le rapport longueur-diamètre supérieur à 3:1. Seules les fibres d'une longueur supérieure à 5 µm seront prises en compte aux fins de mesures;
- e) les termes «exposition à l'amiante» visent le fait d'être exposé au travail, aux fibres respirables d'amiante ou aux poussières d'amiante en suspension dans l'air, que celles-ci proviennent de l'amiante ou de minéraux, matières ou produits contenant de l'amiante;
- f) les termes «les travailleurs» incluent les membres des coopératives de production;
- g) les termes «représentants des travailleurs» visent les représentants des travailleurs reconnus comme tels par la législation ou la pratique nationales, conformément à la convention concernant les représentants des travailleurs, 1971.

Artikel 2

In diesem Übereinkommen

- a) bedeutet der Ausdruck „Asbest“ die faserige Form der mineralischen Silikate, die zu den gesteinsbildenden Mineralien der Serpentinegruppe, d. h. Chrysotil (Weißasbest), und der Amphibolgruppe, d. h. Aktinolith, Amosit (Braunasbest, Cummingtonit-Grünertit), Anthophyllit, Krokydolith (Blauasbest), Tremolit, gehören, oder jede Mischung, die eines oder mehrere davon enthält;
- b) bedeutet der Ausdruck „Asbeststaub“ Schwebstoff-Asbestteilchen oder abgesetzte Asbestteilchen, die zu Schwebstoff in der Arbeitsumwelt werden können;
- c) bedeutet der Ausdruck „Asbeststaub in der Luft“ für Meßzwecke Staubteilchen, die durch gravimetrische Beurteilung oder eine andere gleichwertige Methode gemessen werden;
- d) bedeutet der Ausdruck „lungengängige Asbestfasern“ Asbestfasern mit einem Durchmesser von weniger als 3 µm und einem Länge-Durchmesser-Verhältnis von mehr als 3:1. Für Meßzwecke sind nur Fasern mit einer Länge von mehr als 5 µm zu berücksichtigen;
- e) bedeutet der Ausdruck „Exposition gegenüber Asbest“ die Exposition gegenüber in der Luft befindlichen lungengängigen Asbestfasern oder Asbeststaub während der Arbeit, unabhängig davon, ob sie von Asbest oder von asbesthaltigen Mineralien, Materialien oder Erzeugnissen ausgehen;
- f) schließt der Ausdruck „Arbeitnehmer“ die Mitglieder von Produktionsgenossenschaften ein;
- g) bedeutet der Ausdruck „Arbeitnehmervertreter“ die aufgrund der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis gemäß dem Übereinkommen über Arbeitnehmervertreter, 1971, als solche anerkannten Arbeitnehmervertreter.

Part II.
General Principles

Article 3

1. National laws or regulations shall prescribe the measures to be taken for the prevention and control of, and protection of workers against, health hazards due to occupational exposure to asbestos.

2. National laws and regulations drawn up in pursuance of paragraph 1 of this Article shall be periodically reviewed in the light of technical progress and advances in scientific knowledge.

3. The competent authority may permit temporary derogations from the measures prescribed pursuant to paragraph 1 of this Article, under conditions and within limits of time to be determined after consultation with the most representative organisations of employers and workers concerned.

4. In granting derogations in pursuance of paragraph 3 of this Article, the competent authority shall ensure that the necessary precautions are taken to protect the workers' health.

Article 4

The competent authority shall consult the most representative organisations of employers and workers concerned on the measures to be taken to give effect to the provisions of this Convention.

Article 5

1. The enforcement of the laws and regulations adopted pursuant to Article 3 of this Convention shall be secured by an adequate and appropriate system of inspection.

2. National laws or regulations shall provide for the necessary measures, including appropriate penalties, to ensure effective enforcement of and compliance with the provisions of this Convention.

Article 6

1. Employers shall be made responsible for compliance with the prescribed measures.

2. Whenever two or more employers undertake activities simultaneously at one workplace, they shall co-operate in order to comply with the prescribed measures, without prejudice to the responsibility of each employer for the health and safety of the workers he employs. The competent authority shall prescribe the general procedures of this co-operation when it is necessary.

Partie II.
Principes généraux

Article 3

1. La législation nationale doit prescrire les mesures à prendre pour prévenir et contrôler les risques pour la santé dus à l'exposition professionnelle à l'amiante et pour protéger les travailleurs contre ces risques.

2. La législation nationale adoptée en application du paragraphe 1 du présent article doit être revue périodiquement à la lumière des progrès techniques et du développement des connaissances scientifiques.

3. L'autorité compétente peut accorder des dérogations temporaires aux mesures prescrites en vertu du paragraphe 1 du présent article dans des conditions et des délais à fixer après consultation des organisations les plus représentatives d'employeurs et de travailleurs intéressés.

4. Lorsqu'elle accorde des dérogations conformément au paragraphe 3 du présent article, l'autorité compétente doit veiller à ce que les précautions nécessaires soient prises pour protéger la santé des travailleurs.

Article 4

L'autorité compétente doit consulter les organisations les plus représentatives d'employeurs et de travailleurs intéressés sur les mesures à prendre pour donner effet aux dispositions de la présente convention.

Article 5

1. L'application de la législation adoptée conformément à l'article 3 de la présente convention doit être assurée par un système d'inspection suffisant et approprié.

2. La législation nationale doit prévoir les mesures nécessaires comprenant l'application des sanctions appropriées pour assurer la mise en œuvre effective et le respect des dispositions de la présente convention.

Article 6

1. Les employeurs doivent être tenus pour responsables de l'application des mesures prescrites.

2. Chaque fois que deux ou plusieurs employeurs se livrent simultanément à des activités sur un même lieu de travail, ils doivent collaborer en vue d'appliquer les mesures prescrites, sans préjudice de la responsabilité de chacun d'eux à l'égard de la santé et de la sécurité des travailleurs qu'il emploie. L'autorité compétente doit prescrire les modalités générales de cette collaboration lorsque cela est nécessaire.

Teil II.
Allgemeine Grundsätze

Artikel 3

1. Die innerstaatliche Gesetzgebung hat die Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Verhütung und Begrenzung von Gesundheitsgefahren infolge der beruflichen Exposition gegenüber Asbest sowie zum Schutz der Arbeitnehmer gegen diese Gefahren zu treffen sind.

2. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels erlassene innerstaatliche Gesetzgebung ist regelmäßig unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu überprüfen.

3. Die zuständige Stelle kann vorübergehende Ausnahmen von den gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgeschriebenen Maßnahmen unter Voraussetzungen und innerhalb von Fristen zulassen, die nach Beratung mit den in Betracht kommenden maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer festzulegen sind.

4. Bei der Bewilligung von Ausnahmen gemäß Absatz 3 dieses Artikels hat die zuständige Stelle sicherzustellen, daß die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen.

Artikel 4

Die zuständige Stelle hat die in Betracht kommenden maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu den Maßnahmen anzuhören, die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu treffen sind.

Artikel 5

1. Die Durchführung der gemäß Artikel 3 dieses Übereinkommens erlassenen Gesetzgebung ist durch ein angemessenes und geeignetes Aufsichtssystem sicherzustellen.

2. Die innerstaatliche Gesetzgebung hat die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich angemessener Zwangsmaßnahmen, vorzusehen, um die wirksame Durchführung und Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens sicherzustellen.

Artikel 6

1. Die Arbeitgeber sind für die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen verantwortlich zu machen.

2. Wenn zwei oder mehrere Arbeitgeber gleichzeitig an der gleichen Arbeitsstätte Arbeiten ausführen, haben sie zur Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen zusammenzuarbeiten, unbeschadet der Verantwortung des einzelnen Arbeitgebers für die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer, die er beschäftigt. Die zuständige Stelle hat erforderlichenfalls die allgemeinen Verfahren für diese Zusammenarbeit vorzuschreiben.

3. Employers shall, in co-operation with the occupational safety and health services, and after consultation with the workers' representatives concerned, prepare procedures for dealing with emergency situations.

Article 7

Workers shall be required, within the limits of their responsibility, to comply with prescribed safety and hygiene procedures relating to the prevention and control of, and protection against, health hazards due to occupational exposure to asbestos.

Article 8

Employers and workers or their representatives shall co-operate as closely as possible at all levels in the undertaking in the application of the measures prescribed pursuant to this Convention.

Part III.

Protective and Preventive Measures

Article 9

The national laws or regulations adopted pursuant to Article 3 of this Convention shall provide that exposure to asbestos shall be prevented or controlled by one or more of the following measures:

- (a) making work in which exposure to asbestos may occur subject to regulations prescribing adequate engineering controls and work practices, including workplace hygiene;
- (b) prescribing special rules and procedures, including authorisation, for the use of asbestos or of certain types of asbestos or products containing asbestos or for certain work processes.

Article 10

Where necessary to protect the health of workers and technically practicable, national laws or regulations shall provide for one or more of the following measures—

- (a) replacement of asbestos or of certain types of asbestos or products containing asbestos by other materials or products or the use of alternative technology, scientifically evaluated by the competent authority as harmless or less harmful, whenever this is possible;
- (b) total or partial prohibition of the use of asbestos or of certain types of asbestos.

3. Les employeurs doivent, en collaboration avec les services de santé et de sécurité au travail, et après consultation des représentants des travailleurs intéressés, préparer les procédures à suivre dans des situations d'urgence.

Article 7

Les travailleurs doivent, dans les limites de leur responsabilité, être tenus de respecter les consignes de sécurité et d'hygiène prescrites visant à prévenir et contrôler les risques pour la santé que comporte l'exposition professionnelle à l'amiante, ainsi qu'à les protéger contre ces risques.

Article 8

Les employeurs et les travailleurs ou leurs représentants doivent collaborer aussi étroitement que possible, à tous les niveaux dans l'entreprise, pour l'application des mesures prescrites conformément à la présente convention.

Partie III.

Mesures de protection et de prévention

Article 9

La législation nationale adoptée conformément à l'article 3 de la présente convention doit prévoir que l'exposition à l'amiante doit être prévenue ou contrôlée par l'une ou plusieurs des mesures suivantes:

- a) l'assujettissement du travail susceptible d'exposer le travailleur à l'amiante à des dispositions prescrivant des mesures de prévention techniques et des méthodes de travail adéquates, notamment l'hygiène sur le lieu de travail;
- b) la prescription de règles et de procédures spéciales, y compris d'autorisations, pour l'utilisation de l'amiante ou de certains types d'amiante ou de certains produits contenant de l'amiante, ou pour certains procédés de travail.

Article 10

Là où cela est nécessaire pour protéger la santé des travailleurs et réalisable du point de vue technique, la législation nationale doit prévoir l'une ou plusieurs des mesures suivantes:

- a) toutes les fois que cela est possible, le remplacement de l'amiante ou de certains types d'amiante ou de certains produits contenant de l'amiante par d'autres matériaux ou produits, ou l'utilisation de technologies alternatives scientifiquement évalués par l'autorité compétente comme étant inoffensifs ou moins nocifs;
- b) l'interdiction totale ou partielle de l'utilisation de l'amiante ou de certains types

3. Die Arbeitgeber haben in Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzdiensten und nach Beratung mit den in Betracht kommenden Arbeitnehmervertretern Verfahren für Notfälle festzulegen.

Artikel 7

Die Arbeitnehmer sind im Rahmen ihrer Verantwortung dazu anzuhalten, die Arbeitsschutzvorschriften, die zur Verhütung und Begrenzung von Gesundheitsgefahren infolge der beruflichen Exposition gegenüber Asbest sowie zum Schutz gegen diese Gefahren erlassen worden sind, einzuhalten.

Artikel 8

Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter haben bei der Anwendung der gemäß diesem Übereinkommen vorgeschriebenen Maßnahmen auf allen Ebenen im Betrieb so eng wie möglich zusammenzuarbeiten.

Teil III.

Schutz- und Verhütungsmaßnahmen

Artikel 9

Die gemäß Artikel 3 dieses Übereinkommens erlassene innerstaatliche Gesetzgebung hat vorzusehen, daß die Exposition gegenüber Asbest durch eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu verhüten oder zu begrenzen ist:

- a) Einführung von Regelungen, durch die angemessene technische Verhütungsmaßnahmen und Arbeitsmethoden, einschließlich der Hygiene am Arbeitsplatz, für Arbeiten vorgeschrieben werden, bei denen es zu einer Exposition gegenüber Asbest kommen kann;
- b) Einführung besonderer Regeln und Verfahren, einschließlich Genehmigungsverfahren, für die Verwendung von Asbest oder von bestimmten Asbestarten oder asbesthaltigen Erzeugnissen oder für bestimmte Arbeitsverfahren.

Artikel 10

Soweit es zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich und technisch durchführbar ist, hat die innerstaatliche Gesetzgebung eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen vorzusehen:

- a) Ersetzen von Asbest oder von bestimmten Asbestarten oder asbesthaltigen Erzeugnissen durch andere Materialien oder Erzeugnisse oder die Verwendung alternativer Technologien, die von der zuständigen Stelle wissenschaftlich als unschädlich oder weniger schädlich beurteilt worden sind, wann immer dies möglich ist;
- b) uneingeschränktes oder eingeschränktes Verbot der Verwendung von Asbest

tos or products containing asbestos in certain work processes.

d'amiante ou de certains produits contenant de l'amiante pour certains procédés de travail.

oder von bestimmten Asbestarten oder asbesthaltigen Erzeugnissen bei bestimmten Arbeitsverfahren.

Article 11

1. The use of crocidolite and products containing this fibre shall be prohibited.

2. The competent authority shall be empowered, after consultation with the most representative organisations of employers and workers concerned, to permit derogations from the prohibition contained in paragraph 1 of this Article when replacement is not reasonably practicable, provided that steps are taken to ensure that the health of workers is not placed at risk.

Article 11

1. L'utilisation du crocidolite et de produits contenant cette fibre doit être interdite.

2. L'autorité compétente doit être habilitée, après consultation des organisations les plus représentatives d'employeurs et de travailleurs intéressées, à accorder des dérogations à l'interdiction prévue au paragraphe 1 ci-dessus, lorsque le remplacement n'est pas raisonnable et pratiquement réalisable, à condition que des mesures soient prises pour garantir que la santé des travailleurs n'est pas menacée.

Artikel 11

1. Die Verwendung von Krocidolith und von Erzeugnissen, die diese Faser enthalten, ist zu verbieten.

2. Die zuständige Stelle ist zu ermächtigen, nach Beratung mit den in Betracht kommenden maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Ausnahmen von dem in Absatz 1 dieses Artikels enthaltenen Verbot zuzulassen, wenn ein Ersetzen praktisch nicht durchführbar ist, vorausgesetzt, daß Maßnahmen getroffen werden, um zu gewährleisten, daß die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet wird.

Article 12

1. Spraying of all forms of asbestos shall be prohibited.

2. The competent authority shall be empowered, after consultation with the most representative organisations of employers and workers concerned, to permit derogations from the prohibition contained in paragraph 1 of this Article when alternative methods are not reasonably practicable, provided that steps are taken to ensure that the health of workers is not placed at risk.

Article 12

1. Le flocage de l'amiante quelle que soit sa forme doit être interdit.

2. L'autorité compétente doit être habilitée, après consultation des organisations les plus représentatives d'employeurs et de travailleurs intéressées, à accorder des dérogations à l'interdiction prévue au paragraphe 1 ci-dessus, lorsque les méthodes de remplacement ne sont pas raisonnables et pratiquement réalisables, à condition que des mesures soient prises pour garantir que la santé des travailleurs n'est pas menacée.

Artikel 12

1. Das Versprühen (Spritzen) von Asbest in jeglicher Form ist zu verbieten.

2. Die zuständige Stelle ist zu ermächtigen, nach Beratung mit den in Betracht kommenden maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Ausnahmen von dem in Absatz 1 dieses Artikels enthaltenen Verbot zuzulassen, wenn andere Methoden praktisch nicht angewendet werden können, vorausgesetzt, daß Maßnahmen getroffen werden, um zu gewährleisten, daß die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet wird.

Article 13

National laws and regulations shall provide that employers shall notify to the competent authority, in a manner and to the extent prescribed by it, certain types of work involving exposure to asbestos.

Article 13

La législation nationale doit prévoir que les employeurs doivent notifier à l'autorité compétente, selon les modalités et dans la mesure fixée par celle-ci, certains types de travaux comportant une exposition à l'amiante.

Artikel 13

Die innerstaatliche Gesetzgebung hat vorzusehen, daß die Arbeitgeber bestimmte Arten von Arbeiten, die mit einer Exposition gegenüber Asbest verbunden sind, der zuständigen Stelle in einer Weise und in dem Umfang zu melden haben, die von ihr vorgeschrieben werden.

Article 14

Producers and suppliers of asbestos and manufacturers and suppliers of products containing asbestos shall be made responsible for adequate labelling of the container and, where appropriate, the product, in a language and manner easily understood by the workers and the users concerned, as prescribed by the competent authority.

Article 14

Les producteurs et les fournisseurs d'amiante, de même que les fabricants et les fournisseurs de produits contenant de l'amiante, doivent être tenus pour responsables de l'étiquetage adéquat des récipients et, lorsque cela est approprié, des produits, dans une langue et d'une manière aisément comprises par les travailleurs et les utilisateurs intéressés, selon les prescriptions fixées par l'autorité compétente.

Artikel 14

Die Erzeuger und Lieferanten von Asbest und die Hersteller und Lieferanten von asbesthaltigen Erzeugnissen sind für eine zweckentsprechende Kennzeichnung der Behälter und gegebenenfalls der Erzeugnisse in einer für die betreffenden Arbeitnehmer und Benutzer leicht verständlichen Sprache und Form entsprechend den Vorschriften der zuständigen Stelle verantwortlich zu machen.

Article 15

1. The competent authority shall prescribe limits for the exposure of workers to asbestos or other exposure criteria for the evaluation of the working environment.

2. The exposure limits or other exposure criteria shall be fixed and periodically reviewed and updated in the light of tech-

Article 15

1. L'autorité compétente doit prescrire des limites d'exposition des travailleurs à l'amiante ou d'autres critères d'exposition pour l'évaluation du milieu de travail.

2. Les limites d'exposition ou les autres critères d'exposition doivent être fixés, révisés et actualisés périodiquement à la lu-

Artikel 15

1. Die zuständige Stelle hat Grenzwerte für die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Asbest oder andere Expositionskriterien für die Bewertung der Arbeitsumwelt vorzuschreiben.

2. Die Expositionsgrenzwerte oder die anderen Expositionskriterien sind unter Berücksichtigung des technologischen Fort-

nological progress and advances in technological and scientific knowledge.

3. In all workplaces where workers are exposed to asbestos, the employer shall take all appropriate measures to prevent or control the release of asbestos dust into the air, to ensure that the exposure limits or other exposure criteria are complied with and also to reduce exposure to as low a level as is reasonably practicable.

4. When the measures taken in pursuance of paragraph 3 of this Article do not bring exposure to asbestos within the exposure limits or do not comply with the other exposure criteria specified in pursuance of paragraph 1 of this Article, the employer shall provide, maintain and replace, as necessary, at no cost to the workers, adequate respiratory protective equipment and special protective clothing as appropriate. Respiratory protective equipment shall comply with standards set by the competent authority, and be used only as a supplementary, temporary, emergency or exceptional measure and not as an alternative to technical control.

Article 16

Each employer shall be made responsible for the establishment and implementation of practical measures for the prevention and control of the exposure of the workers he employs to asbestos and for their protection against the hazards due to asbestos.

Article 17

1. Demolition of plants or structures containing friable asbestos insulation materials, and removal of asbestos from buildings or structures in which asbestos is liable to become airborne, shall be undertaken only by employers or contractors who are recognised by the competent authority as qualified to carry out such work in accordance with the provisions of this Convention and who have been empowered to undertake such work.

2. The employer or contractor shall be required before starting demolition work to draw up a work plan specifying the measures to be taken, including measures to—

- (a) provide all necessary protection to the workers;
- (b) limit the release of asbestos dust into the air; and
- (c) provide for the disposal of waste containing asbestos in accordance with Article 19 of this Convention.

mière des progrès technologiques et de l'évolution des connaissances techniques et scientifiques.

3. Dans tous les lieux de travail où les travailleurs sont exposés à l'amiante, l'employeur doit prendre toutes les mesures appropriées pour y prévenir ou y contrôler la libération de poussières d'amiante dans l'air, pour s'assurer que les limites d'exposition ou les autres critères d'exposition sont observés ainsi que pour réduire l'exposition à un niveau aussi bas que cela est raisonnable et pratiquement réalisable.

4. Lorsque les mesures prises en application du paragraphe 3 du présent article ne parviennent pas à contenir l'exposition de l'amiante dans les limites d'exposition ou à se conformer aux autres critères d'exposition fixés en application du paragraphe 1 du présent article, l'employeur doit fournir, entretenir et, si nécessaire, remplacer, sans frais pour les travailleurs, un équipement de protection respiratoire adéquat et des vêtements de protection spéciaux dans les cas appropriés. L'équipement de protection respiratoire doit être conforme aux normes établies par l'autorité compétente et n'être utilisé qu'en tant que mesure supplémentaire, temporaire, d'urgence ou exceptionnelle, et ne pas se substituer au contrôle technique.

Article 16

Chaque employeur doit établir et mettre en œuvre sous sa responsabilité des mesures pratiques pour la prévention et le contrôle de l'exposition à l'amiante des travailleurs qu'il emploie et pour leur protection contre les risques dus à l'amiante.

Article 17

1. La démolition des installations ou ouvrages contenant des matériaux isolants friables en amiante et l'élimination de l'amiante de bâtiments ou ouvrages où il est susceptible d'être mis en suspension dans l'air ne doivent être entrepris que par des employeurs ou entrepreneurs reconnus par l'autorité compétente comme étant qualifiés pour exécuter de tels travaux, conformément aux dispositions de la présente convention, et ayant été habilités à cet effet.

2. L'employeur ou l'entrepreneur doit être tenu, avant d'entreprendre des travaux de démolition, d'élaborer un plan de travail spécifiant les mesures à prendre, notamment celles destinées à:

- a) pourvoir à toute la protection nécessaire aux travailleurs;
- b) limiter l'émission de poussières d'amiante dans l'air;
- c) pourvoir à l'élimination des déchets contenant de l'amiante, conformément à l'article 19 de la présente convention.

schritts und der neuesten technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse festzulegen und regelmäßig zu überprüfen und auf den neuesten Stand zu bringen.

3. In allen Arbeitsstätten, in denen Arbeitnehmer Asbest ausgesetzt sind, hat der Arbeitgeber alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Freisetzung von Asbeststaub in die Luft zu verhindern oder zu begrenzen, um sicherzustellen, daß die Expositionsgrenzwerte oder die anderen Expositionskriterien eingehalten werden, und um die Exposition auf das niedrigste praktisch mögliche Niveau herabzusetzen.

4. Reichen die gemäß Absatz 3 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen nicht aus, um die Exposition gegenüber Asbest innerhalb der Grenzwerte zu halten oder um den anderen Expositionskriterien zu entsprechen, die in Absatz 1 dieses Artikels vorgeschrieben sind, hat der Arbeitgeber je nach den Umständen angemessene Atemschutzgeräte und Spezialschutzkleidung zur Verfügung zu stellen, instandzuhalten und erforderlichenfalls zu ersetzen, ohne daß den Arbeitnehmern dadurch Kosten entstehen. Die Atemschutzgeräte haben den von der zuständigen Stelle festgelegten Normen zu entsprechen, und ihre Verwendung darf nur eine ergänzende, vorübergehende, Not- oder außergewöhnliche Maßnahme und kein Ersatz für technische Verhütungsmaßnahmen sein.

Artikel 16

Jeder Arbeitgeber ist für die Festlegung und Durchführung von praktischen Maßnahmen zur Verhütung und Begrenzung der Exposition der von ihm beschäftigten Arbeitnehmer gegenüber Asbest und zu ihrem Schutz gegen die Gefahren infolge von Asbest verantwortlich zu machen.

Artikel 17

1. Der Abbruch von Anlagen oder Bauten, die bröckliges Asbestisolierrmaterial enthalten, und die Entfernung von Asbest aus Gebäuden oder Bauten, in denen voraussichtlich Asbest in die Luft freigesetzt wird, dürfen nur von Arbeitgebern oder Auftragnehmern durchgeführt werden, die von der zuständigen Stelle als befähigt anerkannt sind, solche Arbeiten gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens auszuführen, und die zur Durchführung solcher Arbeiten ermächtigt worden sind.

2. Der Arbeitgeber oder Auftragnehmer muß gehalten sein, vor Beginn der Abbrucharbeiten einen Arbeitsplan aufzustellen, in dem die zu treffenden Maßnahmen aufgeführt werden, darunter Maßnahmen, um:

- a) den Arbeitnehmern jeglichen erforderlichen Schutz zu gewähren;
- b) die Freisetzung von Asbeststaub in die Luft zu begrenzen;
- c) die Beseitigung von asbesthaltigen Abfällen gemäß Artikel 19 dieses Übereinkommens vorzusehen.

3. The workers or their representatives shall be consulted on the work plan referred to in paragraph 2 of this Article.

3. Les travailleurs ou leurs représentants doivent être consultés au sujet du plan de travail visé au paragraphe 2 ci-dessus.

3. Die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter sind zu dem in Absatz 2 dieses Artikels erwähnten Arbeitsplan anzuhören.

Article 18

1. Where workers' personal clothing may become contaminated with asbestos dust, the employer, in accordance with national laws or regulations and in consultation with the workers' representatives, shall provide appropriate work clothing, which shall not be worn outside the workplace.

2. The handling and cleaning of used work clothing and special protective clothing shall be carried out under controlled conditions, as required by the competent authority, to prevent the release of asbestos dust.

3. National laws or regulations shall prohibit the taking home of work clothing and special protective clothing and of personal protective equipment.

4. The employer shall be responsible for the cleaning, maintenance and storage of work clothing, special protective clothing and personal protective equipment.

5. The employer shall provide facilities for workers exposed to asbestos to wash, take a bath or shower at the workplace, as appropriate.

Article 18

1. Lorsque les vêtements personnels des travailleurs sont susceptibles d'être contaminés par des poussières d'amianté, l'employeur doit, conformément à la législation nationale et en consultation avec les représentants des travailleurs, fournir des vêtements de travail appropriés qui ne doivent pas être portés en dehors des lieux de travail.

2. La manipulation et le nettoyage des vêtements de travail et des vêtements de protection spéciaux après usage doivent s'effectuer dans des conditions sujettes à contrôle, conformément aux exigences de l'autorité compétente, afin de prévenir l'émission de poussières d'amianté.

3. La législation nationale doit interdire d'emporter à domicile les vêtements de travail, les vêtements de protection spéciaux et l'équipement de protection individuelle.

4. L'employeur doit être responsable du nettoyage, de l'entretien et du rangement des vêtements de travail, des vêtements de protection spéciaux et de l'équipement de protection individuelle.

5. L'employeur doit mettre à la disposition des travailleurs exposés à l'amianté des installations de lavabo, bains ou douches sur les lieux de travail, selon ce qui est approprié.

Artikel 18

1. Falls die persönliche Kleidung der Arbeitnehmer durch Asbeststaub verunreinigt werden kann, hat der Arbeitgeber im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und in Beratung mit den Arbeitnehmervertretern geeignete Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen, die nicht außerhalb der Arbeitsstätte getragen werden darf.

2. Der Umgang mit benutzter Arbeitskleidung und Spezialschutzkleidung und deren Reinigung haben unter kontrollierten Bedingungen entsprechend den Vorschriften der zuständigen Stelle so zu erfolgen, daß die Freisetzung von Asbeststaub verhindert wird.

3. Durch die innerstaatliche Gesetzgebung ist zu untersagen, Arbeitskleidung, Spezialschutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung mit nach Hause zu nehmen.

4. Der Arbeitgeber hat für die Reinigung, Instandhaltung und Aufbewahrung der Arbeitskleidung, der Spezialschutzkleidung und der persönlichen Schutzausrüstung verantwortlich zu sein.

5. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern, die Asbest ausgesetzt sind, je nach den Umständen Wasch-, Bade- oder Duschgelegenheiten an der Arbeitsstätte zur Verfügung zu stellen.

Article 19

1. In accordance with national law and practice, employers shall dispose of waste containing asbestos in a manner that does not pose a health risk to the workers concerned, including those handling asbestos waste, or to the population in the vicinity of the enterprise.

2. Appropriate measures shall be taken by the competent authority and by employers to prevent pollution of the general environment by asbestos dust released from the workplace.

Article 19

1. Conformément à la législation et à la pratique nationales, l'employeur doit éliminer les déchets contenant de l'amianté d'une manière qui ne présente de risque ni pour la santé des travailleurs intéressés, y compris ceux qui manipulent des déchets d'amianté, ni pour celle de la population au voisinage de l'entreprise.

2. Des mesures appropriées doivent être prises par l'autorité compétente et par les employeurs pour prévenir la pollution de l'environnement général par les poussières d'amianté émises depuis les lieux de travail.

Artikel 19

1. Im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis haben die Arbeitgeber asbesthaltige Abfälle in einer Weise zu beseitigen, die weder für die betreffenden Arbeitnehmer, einschließlich jener, die mit Asbestabfällen umgehen, noch für die in der Nähe des Betriebs lebende Bevölkerung ein Gesundheitsrisiko darstellt.

2. Die zuständige Stelle und die Arbeitgeber haben geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verschmutzung der allgemeinen Umwelt durch aus der Arbeitsstätte freigesetzten Asbeststaub zu verhindern.

Part IV. Surveillance of the Working Environment and Workers' Health

Article 20

1. Where it is necessary for the protection of the health of workers, the employer shall measure the concentrations of airborne asbestos dust in workplaces, and shall monitor the exposure of workers to asbestos at intervals and using methods specified by the competent authority.

Partie IV. Surveillance du milieu de travail et de la santé des travailleurs

Article 20

1. Là où cela est nécessaire pour la protection de la santé des travailleurs, l'employeur doit mesurer la concentration de poussières d'amianté en suspension dans l'air sur les lieux de travail et surveiller l'exposition des travailleurs à l'amianté à des intervalles et selon des méthodes spécifiées par l'autorité compétente.

Teil IV. Überwachung der Arbeitsumwelt und der Gesundheit der Arbeitnehmer

Artikel 20

1. Soweit es zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist, hat der Arbeitgeber in Zeitabständen und unter Verwendung von Methoden, die von der zuständigen Stelle vorgeschrieben werden, die Asbeststaubkonzentrationen in der Luft der Arbeitsstätten zu messen und die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Asbest zu überwachen.

2. The records of the monitoring of the working environment and of the exposure of workers to asbestos shall be kept for a period prescribed by the competent authority.

3. The workers concerned, their representatives and the inspection services shall have access to these records.

4. The workers or their representatives shall have the right to request the monitoring of the working environment and to appeal to the competent authority concerning the results of the monitoring.

2. Les relevés de la surveillance du milieu de travail et de l'exposition des travailleurs à l'amiante doivent être conservés pendant une période prescrite par l'autorité compétente.

3. Les travailleurs intéressés, leurs représentants et les services d'inspection doivent avoir accès à ces relevés.

4. Les travailleurs ou leurs représentants doivent avoir le droit de demander la surveillance du milieu de travail et de faire appel à l'autorité compétente au sujet des résultats de cette surveillance.

2. Die Aufzeichnungen über die Überwachung der Arbeitsumwelt und der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Asbest sind während eines von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Zeitraums aufzubewahren.

3. Die betreffenden Arbeitnehmer, ihre Vertreter und die Aufsichtsdienste müssen Zugang zu diesen Aufzeichnungen haben.

4. Die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter müssen das Recht haben, die Überwachung der Arbeitsumwelt zu verlangen und sich hinsichtlich der Ergebnisse der Überwachung an die zuständige Stelle zu wenden.

Article 21

1. Workers who are or have been exposed to asbestos shall be provided, in accordance with national law and practice, with such medical examinations as are necessary to supervise their health in relation to the occupational hazard, and to diagnose occupational diseases caused by exposure to asbestos.

2. The monitoring of workers' health in connection with the use of asbestos shall not result in any loss of earnings for them. It shall be free of charge and, as far as possible, shall take place during working hours.

3. Workers shall be informed in an adequate and appropriate manner of the results of their medical examinations and receive individual advice concerning their health in relation to their work.

4. When continued assignment to work involving exposure to asbestos is found to be medically inadvisable, every effort shall be made, consistent with national conditions and practice, to provide the workers concerned with other means of maintaining their income.

5. The competent authority shall develop a system of notification of occupational diseases caused by asbestos.

Article 21

1. Les travailleurs qui sont ou ont été exposés à l'amiante doivent pouvoir bénéficier, conformément à la législation et à la pratique nationales, des examens médicaux nécessaires à la surveillance de leur santé en fonction du risque professionnel, et au diagnostic des maladies professionnelles provoquées par l'exposition à l'amiante.

2. La surveillance de la santé des travailleurs en relation avec l'utilisation de l'amiante ne doit entraîner pour eux aucune perte de gain; elle doit être gratuite et avoir lieu autant que possible pendant les heures de travail.

3. Les travailleurs doivent être informés d'une manière suffisante et appropriée des résultats de leurs examens médicaux et recevoir un conseil individuel sur leur état de santé en relation avec leur travail.

4. Lorsqu'une affectation permanente à un travail impliquant une exposition à l'amiante est déconseillée pour des raisons médicales, tous les efforts doivent être faits, d'une manière compatible avec la pratique et les conditions nationales, pour fournir aux travailleurs intéressés d'autres moyens de conserver leur revenu.

5. L'autorité compétente doit élaborer un système de notification des maladies professionnelles causées par l'amiante.

Artikel 21

1. Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt sind oder ausgesetzt waren, müssen sich im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis den ärztlichen Untersuchungen unterziehen können, die erforderlich sind, um ihre Gesundheit im Zusammenhang mit der berufsbedingten Gefahr zu überwachen und um die durch eine Exposition gegenüber Asbest verursachten Berufskrankheiten zu diagnostizieren.

2. Die Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Verwendung von Asbest darf keinerlei Verdienstausschlag für sie zur Folge haben. Sie muß unentgeltlich sein und nach Möglichkeit während der Arbeitszeit stattfinden.

3. Die Arbeitnehmer sind über die Ergebnisse ihrer ärztlichen Untersuchungen in angemessener und zweckmäßiger Weise zu unterrichten und hinsichtlich ihrer Gesundheit im Zusammenhang mit ihrer Arbeit individuell zu beraten.

4. Falls eine Weiterbeschäftigung mit Arbeiten, die mit einer Exposition gegenüber Asbest verbunden sind, aus medizinischen Gründen nicht ratsam ist, ist im Einklang mit den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten alles zu tun, um den betreffenden Arbeitnehmern andere Mittel zur Sicherung ihres Einkommens zur Verfügung zu stellen.

5. Die zuständige Stelle hat ein System für die Meldung von durch Asbest verursachten Berufskrankheiten zu entwickeln.

Part V.

Information and Education

Article 22

1. The competent authority shall make appropriate arrangements, in consultation and collaboration with the most representative organisations of employers and workers concerned, to promote the dissemination of information and the education of all concerned with regard to health hazards due to exposure to asbestos and to methods of prevention and control.

Partie V.

Information et éducation

Article 22

1. L'autorité compétente doit, en consultation et en collaboration avec les organisations les plus représentatives d'employeurs et de travailleurs intéressés, prendre les dispositions appropriées pour promouvoir la diffusion des informations et l'éducation de toutes les personnes concernées au sujet des risques que l'exposition à l'amiante comporte pour la santé ainsi que des méthodes de prévention et de contrôle.

Teil V.

Information und Aufklärung

Artikel 22

1. Die zuständige Stelle hat in Beratung und Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zweckentsprechende Vorkehrungen zu treffen, um die Verbreitung von Informationen und die Aufklärung aller Betroffenen über die Gesundheitsgefahren infolge der Exposition gegenüber Asbest und über die Methoden zu ihrer Verhütung und Begrenzung zu fördern.

2. The competent authority shall ensure that employers have established written policies and procedures on measures for the education and periodic training of workers on asbestos hazards and methods of prevention and control.

3. The employer shall ensure that all workers exposed or likely to be exposed to asbestos are informed about the health hazards related to their work, instructed in preventive measures and correct work practices and receive continuing training in these fields.

2. L'autorité compétente doit veiller à ce que les employeurs aient arrêté par écrit une politique et des procédures relatives aux mesures d'éducation et de formation périodique des travailleurs sur les risques dus à l'amiante et les méthodes de prévention et de contrôle.

3. L'employeur doit veiller à ce que tous les travailleurs exposés ou susceptibles d'être exposés à l'amiante soient informés des risques que leur travail comporte pour la santé et instruits des mesures de prévention ainsi que des méthodes de travail correctes, et qu'ils reçoivent une formation continue en ces matières.

2. Die zuständige Stelle hat sicherzustellen, daß die Arbeitgeber schriftlich eine Politik und Verfahren für Maßnahmen zur Aufklärung und regelmäßigen Ausbildung der Arbeitnehmer hinsichtlich der asbestbedingten Gefahren und der Methoden zu ihrer Verhütung und Begrenzung festgelegt haben.

3. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, daß alle Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt sind oder voraussichtlich ausgesetzt sein werden, über die Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit ihrer Arbeit unterrichtet werden, in Verhütungsmaßnahmen und sachgemäßen Arbeitsmethoden unterwiesen werden und eine entsprechende fortlaufende Ausbildung erhalten.

Part VI. Final Provisions

Article 23

The formal ratifications of this Convention shall be communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration.

Article 24

1. This Convention shall be binding only upon those Members of the International Labour Organisation whose ratifications have been registered with the Director-General.

2. It shall come into force twelve months after the date on which the ratifications of two Members have been registered with the Director-General.

3. Thereafter, this Convention shall come into force for any Member twelve months after the date on which its ratification has been registered.

Article 25

1. A Member which has ratified this Convention may denounce it after the expiration of ten years from the date on which the Convention first comes into force, by an act communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration. Such denunciation shall not take effect until one year after the date on which it is registered.

2. Each Member which has ratified this Convention and which does not, within the year following the expiration of the period of ten years mentioned in the preceding paragraph, exercise the right of denunciation provided for in this Article, will be bound for another period of ten years and, thereafter, may denounce this Convention at the expiration of each period of ten years under the terms provided for in this Article.

Article 26

1. The Director-General of the International Labour Office shall notify all Members of the International Labour Organisation of

Partie VI. Dispositions finales

Article 23

Les ratifications formelles de la présente convention seront communiquées au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistrées.

Article 24

1. La présente convention ne liera que les Membres de l'Organisation internationale du Travail dont la ratification aura été enregistrée par le Directeur général.

2. Elle entrera en vigueur douze mois après que les ratifications de deux Membres auront été enregistrées par le Directeur général.

3. Par la suite, cette convention entrera en vigueur pour chaque membre douze mois après la date où sa ratification aura été enregistrée.

Article 25

1. Tout Membre ayant ratifié la présente convention peut la dénoncer à l'expiration d'une période de dix années après la date de la mise en vigueur initiale de la convention, par un acte communiqué au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistré. La dénonciation ne prendra effet qu'une année après avoir été enregistrée.

2. Tout Membre ayant ratifié la présente convention qui, dans le délai d'une année après l'expiration de la période de dix années mentionnée au paragraphe précédent, ne fera pas usage de la faculté de dénonciation prévue par le présent article sera lié pour une nouvelle période de dix années et, par la suite, pourra dénoncer la présente convention à l'expiration de chaque période de dix années dans les conditions prévues au présent article.

Article 26

1. Le Directeur général du Bureau international du Travail notifiera à tous les Membres de l'Organisation internationale du Tra-

Teil VI. Schlußbestimmungen

Artikel 23

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 24

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt, zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind, in Kraft.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 25

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren seit seinem erstmaligen Inkrafttreten durch förmliche Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Sie wird erst ein Jahr nach der Eintragung wirksam.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und binnen eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 genannten zehn Jahre von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für weitere zehn Jahre gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 26

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kennt-

the registration of all ratifications and denunciations communicated to him by the Members of the Organisation.

2. When notifying the Members of the Organisation of the registration of the second ratification communicated to him, the Director-General shall draw the attention of the Members of the Organisation to the date upon which the Convention will come into force.

Article 27

The Director-General of the International Labour Office shall communicate to the Secretary-General of the United Nations for registration in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations full particulars of all ratifications and acts of denunciation registered by him in accordance with the provisions of the preceding Articles.

Article 28

At such times as it may consider necessary the Governing Body of the International Labour Office shall present to the General Conference a report on the working of this Convention and shall examine the desirability of placing on the agenda of the Conference the question of its revision in whole or in part.

Article 29

1. Should the Conference adopt a new Convention revising this Convention in whole or in part, then, unless the new Convention otherwise provides—

- (a) the ratification by a Member of the revising Convention shall ipso jure involve the immediate denunciation of this Convention, notwithstanding the provisions of Article 25 above, if and when the new revising Convention shall have come into force;
- (b) as from the date when the new revising Convention comes into force this Convention shall cease to be open to ratification by the Members.

2. This Convention shall in any case remain in force in its actual form and content for those Members which have ratified it but have not ratified the revising Convention.

Article 30

The English and French versions of the text of this Convention are equally authentic.

vail l'enregistrement de toutes les ratifications et dénonciations qui lui seront communiquées par les Membres de l'Organisation.

2. En notifiant aux Membres de l'Organisation l'enregistrement de la deuxième ratification qui lui aura été communiquée, le Directeur général appellera l'attention des Membres de l'Organisation sur la date à laquelle la présente convention entrera en vigueur.

Article 27

Le Directeur général du Bureau international du Travail communiquera au Secrétaire général des Nations Unies, aux fins d'enregistrement, conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies, des renseignements complets au sujet de toutes ratifications et de tous actes de dénonciation qu'il aura enregistrés conformément aux articles précédents.

Article 28

Chaque fois qu'il le jugera nécessaire, le Conseil d'administration du Bureau international du Travail présentera à la Conférence générale un rapport sur l'application de la présente convention et examinera s'il y a lieu d'inscrire à l'ordre du jour de la Conférence la question de sa révision totale ou partielle.

Article 29

1. Au cas où la Conférence adopterait une nouvelle convention portant révision totale ou partielle de la présente convention, et à moins que la nouvelle convention ne dispose autrement:

- a) la ratification par un Membre de la nouvelle convention portant révision entraînerait de plein droit, nonobstant l'article 25 ci-dessus, dénonciation immédiate de la présente convention, sous réserve que la nouvelle convention portant révision soit entrée en vigueur;
- b) à partir de la date de l'entrée en vigueur de la nouvelle convention portant révision, la présente convention cesserait être ouverte à la ratification des Membres.

2. La présente convention demeurerait en tout cas en vigueur dans sa forme et teneur pour les Membres qui l'auraient ratifiée et qui ne ratifieraient pas la convention portant révision.

Article 30

Les versions française et anglaise du texte de la présente convention font également foi.

nis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, zu dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 27

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 28

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens und prüft, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Neufassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 29

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise neu faßt, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt folgendes:

- a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ungeachtet des Artikels 25 ohne weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sofern das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 30

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich.

Denkschrift zu dem Übereinkommen Nr. 162 über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest

I. Allgemeines

Das auf der 72. Internationalen Arbeitskonferenz am 24. Juni 1986 angenommene Übereinkommen 162 über Asbest stellt Grundsätze für die Verhütung und Begrenzung von Gesundheitsgefahren in Folge der beruflichen Exposition gegenüber Asbest auf.

Asbest ist Bestandteil von ca. 3 000 Industrieerzeugnissen. Vom Zeitpunkt des Abbaus des Minerals bis zum Ende des Fertigungsprozesses kann es eine Bedrohung der Gesundheit der Arbeitnehmer sein. Bis für industrielle Zwecke ein geeigneter und weniger schädlicher Ersatzstoff gefunden wird, ist die Einschränkung des Kontaktes der Arbeitnehmer mit dieser Substanz die verbreitetste Schutzmaßnahme gegen die von Asbest ausgehenden Gefahren.

Wegen der in den letzten Jahren erkannten gesundheitlichen Gefährdung durch Asbeststaub (Asbestose und Krebserkrankungen) findet Asbest in der Bundesrepublik Deutschland eine stark rückläufige Verwendung. In der Bundesrepublik sind die bisherigen Vorschriften zu Asbest im Rahmen der Gefahrstoffverordnung, die am 1. Oktober 1986 in Kraft getreten ist, überarbeitet und fortentwickelt worden. Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790), die am 1. Mai 1990 in Kraft getreten ist, werden die bestehenden Arbeitsschutzvorschriften für den Umgang mit Asbest erheblich verschärft. Arbeitnehmer dürfen in Zukunft beim Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen dem krebserzeugenden Asbeststaub nicht mehr ausgesetzt werden. Für einige asbesthaltige Produkte, für die zur Zeit noch keine sicherheitstechnisch geeigneten Ersatzprodukte zur Verfügung stehen, sind befristete Ausnahmen vom Expositionsverbot vorgesehen. Der Schutz der Arbeitnehmer wird jedoch durch verschärfte begleitende Arbeitsschutzmaßnahmen sichergestellt.

Hinsichtlich des Regelungsbereiches des Übereinkommens besteht eine zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit für eine dem Übereinkommen entsprechende gesetzliche Regelung. Die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften zu Asbest werden daher zunächst bestimmt durch verschiedene Richtlinien der EG zu Asbest, die mit der Gefahrstoffverordnung von 1986 in nationales Recht umgesetzt worden sind. Diese sind:

1. Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit,
2. Richtlinie 83/477/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz,
3. Richtlinie 83/478/EWG des Rates vom 19. September 1983 zur Fünften Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen,

4. Richtlinie 85/610/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Siebten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen.

Die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft und der Gefahrstoffverordnung geltenden Bestimmungen zu Asbest entsprechen – mit Ausnahme zu Artikel 17 Abs. 1 des Übereinkommens – den Regelungen des Übereinkommens. In vielen Bereichen gewährt das innerstaatlich geltende Recht einen besseren Schutz als nach dem Übereinkommen vorgesehen ist.

Hinsichtlich der Zulassung von Fachfirmen zur Durchführung von Abbrucharbeiten nach Artikel 17 Abs. 1 des Übereinkommens ist beabsichtigt, aufgrund der zum 23. März 1990 in Kraft getretenen Ermächtigungsgrundlage nach § 19 Abs. 3 Nr. 11 des Chemikaliengesetzes die Gefahrstoffverordnung durch eine entsprechende Vorschrift zu ergänzen.

Es wird daher vorgeschlagen, das Übereinkommen zu ratifizieren. Trotz der zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten geteilten Zuständigkeit hinsichtlich des Regelungsbereiches des Übereinkommens sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für die Ratifizierung von Übereinkommen der IAO zuständig, da nur sie als Mitglied der IAO Übereinkommen der IAO ratifizieren können. Wegen der Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Teile des Regelungsbereiches des Übereinkommens ist es ihr vorgelegt worden.

II. Besonderes

Teil I (Artikel 1 und 2) enthält Regelungen über den Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen.

Nach Artikel 1 Abs. 1 findet das Übereinkommen auf alle Tätigkeiten Anwendung, die mit einer Exposition von Arbeitnehmern gegenüber Asbest im Zusammenhang mit der Arbeit verbunden sind. Nach den Absätzen 2 und 3 können bestimmte Wirtschaftszweige und Betriebe von der Anwendung einzelner Bestimmungen des Übereinkommens ausgenommen werden, wenn die zuständige Stelle nach Beratung mit den Sozialpartnern überzeugt ist, daß die Anwendung in diesen Bereichen nicht erforderlich ist.

Der 3. Abschnitt der auf das Chemikaliengesetz gestützten Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung) gilt für den Umgang mit Gefahrstoffen einschließlich Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich. Ausgenommen sind Haushalte und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, ausgenommen Tagesanlagen und Tagebaue des Bergwesens.

Die Definition des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers in § 15 Abs. 3 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist umfassend und schließt somit alle Unternehmen und Beschäftigte ein.

Entsprechend § 44 GefStoffV werden der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch den Ausschuß für Gefahrstoffe (AGS), in dem auch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände vertreten sind, beraten.

Artikel 2 enthält Begriffsbestimmungen.

Die Definitionen des Artikels 2 stimmen mit den Regelungen der Gefahrstoffverordnung und den entsprechenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) überein.

Teil II (Artikel 3 bis 8) behandelt allgemeine Grundsätze.

Nach Artikel 3 sind zur Verhütung und Begrenzung der Gesundheitsgefahren durch Asbest gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen, die regelmäßig aufgrund der technischen und wissenschaftlichen Entwicklung zu überprüfen sind.

Die seit dem 1. Oktober 1986 geltende Gefahrstoffverordnung sowie die bisher erlassenen beiden Änderungsverordnungen enthalten Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer und Verbraucher vor Gesundheitsgefahren durch gefährliche Stoffe. Die Gefahrstoffverordnung gliedert sich inhaltlich in 2 Hauptabschnitte. Diese beziehen sich auf

1. das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und bestimmten Erzeugnissen und
2. den Umgang mit Gefahrstoffen am Arbeitsplatz, d. h. deren Herstellung und Verwendung.

Über die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung hinaus sind die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu beachten. Dazu gehören u. a. die vom Ausschuß für Gefahrstoffe ermittelten Technischen Regeln für Gefahrstoffe, die im Bundesarbeitsblatt vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung veröffentlicht werden. Die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und die Technischen Regeln werden laufend fortentwickelt.

Artikel 4 schreibt die Anhörung der Sozialpartner bei Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens vor.

Das neue Chemikaliengesetz (ChemG) vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) sieht in den Ermächtigungsgrundlagen des § 17 zum Erlass von Rechtsverordnungen für Verbote und Beschränkungen ausdrücklich die Anhörung der beteiligten Kreise vor.

Vor dem Erlass von Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten (§ 19 ChemG) werden die beteiligten Kreise grundsätzlich ebenfalls angehört. Sofern die Schutzmaßnahmen für die Arbeitnehmer durch das Technische Regelwerk präzisiert werden, ist der Ausschuß für Gefahrstoffe (§ 44 GefStoffV) beteiligt, in dem die beteiligten Kreise vertreten sind.

Nach Artikel 5 ist zur Durchführung der Maßnahmen nach Artikel 3 ein Aufsichtssystem, einschließlich Zwangsmaßnahmen bei Nichtbeachtung, vorzusehen.

Der Vollzug der Gefahrstoffverordnung obliegt grundsätzlich den Ländern. Durch Zuständigkeitsverordnungen der Länder sind die entsprechenden staatlichen Organe mit der Überwachung betraut. In der Regel obliegt der Staatlichen Gewerbeaufsicht der Vollzug der Gefahrstoffverordnung.

Artikel 6 regelt die Verantwortung der Arbeitgeber für die Einhaltung der Maßnahmen. Bei zwei oder mehreren

Arbeitgebern besteht eine Zusammenarbeitspflicht. Die Arbeitgeber haben Verfahren für Notfälle festzulegen.

Normadressat ist nach § 17 Abs. 1 GefStoffV der Arbeitgeber. Soweit daher in den Vorschriften der Verordnung sowie der Anhänge der Verordnung ein bestimmtes Verhalten der Arbeitnehmer angesprochen ist, hat der Arbeitgeber demnach die Verpflichtung, ein entsprechendes Verhalten der Arbeitnehmer durch innerbetriebliche Anordnungen sicherzustellen. Maßnahmen bei Notfällen im Sinne von Störfällen sind durch die Störfallverordnung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 625) und die zugehörigen Verwaltungsvorschriften geregelt.

Nach Artikel 7 sind die Arbeitnehmer zur Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften anzuhalten.

Nach § 20 GefStoffV hat der Arbeitgeber eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die beim Umgang mit Gefahrstoffen für Mensch und Umwelt bestehenden Gefahren sowie die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden. Die Arbeitnehmer haben die Betriebsanweisung zu beachten. Einzelheiten sind in der TRGS festgelegt.

Artikel 8 schreibt die Zusammenarbeit von Arbeitnehmern und Arbeitgebern oder ihrer Vertreter auf allen Ebenen vor.

Den Anforderungen wird durch die Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG), insbesondere § 89 (Arbeitsschutz), entsprochen.

Teil III (Artikel 9 bis 19) bestimmt Schutz- und Verhütungsmaßnahmen.

Nach Artikel 9 kommen als Maßnahmen nach Artikel 3 Regelungen über Verhütungsmaßnahmen und Arbeitsmethoden sowie für die Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Erzeugnissen in Betracht.

Der Abschnitt der Gefahrstoffverordnung über den Umgang mit Gefahrstoffen am Arbeitsplatz enthält überwiegend technische, hygienische und arbeitsmedizinische Schutzmaßnahmen, die vom Arbeitgeber zu treffen sind. Insbesondere die stoffspezifischen Arbeitsschutzmaßnahmen beruhen auf entsprechenden EG-Arbeitsschutzrichtlinien. Im Gegensatz zu den Beschränkungs- und Kennzeichnungs-Richtlinien enthalten die EG-Richtlinien zum Schutz der Arbeitnehmer vor bestimmten gefährlichen Stoffen Mindestvorschriften, über die hinaus die Mitgliedstaaten weitergehende Arbeitsschutzvorschriften national erlassen können.

Mit der 2. Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung werden im wesentlichen die bestehenden Arbeitsschutzvorschriften für den Umgang mit Asbest und allen asbesthaltigen Zubereitungen und Erzeugnissen erheblich verschärft.

Die krebserzeugenden Gefahrstoffe werden in Anhang II der Gefahrstoffverordnung in der Liste der krebserzeugenden Gefahrstoffe entsprechend ihres krebserzeugenden Potentials in 3 Gefährdungsgruppen (I = sehr stark gefährdend, II = stark gefährdend, III = gefährdend) eingestuft, und zwar in Abhängigkeit ihres Massenanteils in Zubereitungen. Für die 3 Gefährdungsgruppen sind abgestufte Schutzmaßnahmen für den Umgang mit diesen Stoffen vorgesehen, die in Anhang II der Gefahrstoffverordnung detailliert aufgeführt sind. Die Einstufung krebserzeugender Stoffe in die Gefährdungsgruppen basiert auf

einem entsprechenden Beschluß des Ausschusses für Gefahrstoffe. Die Begründungen für die Einstufungen werden im Rahmen der TRGS 910 „Begründungen für die Einstufung der krebserzeugenden Gefahrstoffe in die Gruppe I, II und III der Liste des Anhangs II Nr. 1.1 Gefahrstoffverordnung“ veröffentlicht.

Asbest ist im Juni 1988 vom AGS von der Gefährdungsgruppe II (stark gefährdend) in die höchste Gefährdungsgruppe I (sehr stark gefährdend) umgestuft worden.

Diese Umstufung wird durch die 2. Änderungsverordnung der Gefahrstoffverordnung rechtlich verbindlich gemacht. Die Umstufung von Asbest in die Gefährdungsgruppe I hat zur Folge, daß die restriktiven Schutzvorschriften für krebserzeugende Gefahrstoffe der Gefährdungsgruppe I beim Umgang mit Asbest verbindlich vorgeschrieben werden. Danach dürfen Arbeitnehmer beim Herstellen und Verwenden von Asbest und allen asbesthaltigen Produkten krebserzeugendem Asbestfeinstaub nicht mehr ausgesetzt sein. Dies entspricht weitgehend einem Herstellungs- und Verwendungsverbot, da beim Umgang mit asbesthaltigen Materialien in den meisten Fällen das Freiwerden von Asbestfeinstaub durch technische Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Von dem Expositionsverbot kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen erteilen, wenn die Einhaltung des Expositionsverbotes nach dem Stand der Technik nicht möglich ist.

Für bestimmte asbesthaltige Produkte stehen bislang noch keine sicherheitstechnisch geeigneten und technisch ausgereiften asbestfreien Ersatzprodukte zur Verfügung. Ebenso ist bei bestimmten notwendigen Arbeiten, wie z. B. Abbruch- und Sanierungsarbeiten an asbesthaltigen Gebäuden, das Freiwerden von Asbestfeinstaub und damit die Exposition der Arbeitnehmer nach dem Stand der Technik nicht vollständig zu vermeiden. Deshalb sieht die Verordnung

1. zeitlich befristete Übergangsfristen für das Inkrafttreten des Expositionsverbotes für bestimmte asbesthaltige Produktgruppen und
2. eine generelle Ausnahme vom Expositionsverbot für Abbruch, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten an bestehenden asbesthaltigen Anlagen, Einrichtungen und Geräten, bei denen nach dem Stand der Technik das Freiwerden von Asbestfeinstaub nicht vermeidbar ist, vor.

Zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes beim Umgang mit Asbest im Rahmen der Übergangs- und Ausnahmeregelungen werden gleichzeitig die Arbeitsschutzvorschriften für den Umgang mit Asbest verschärft. Stellt der Arbeitgeber im Rahmen seiner Ermittlungspflicht fest, daß er Arbeitnehmer mit asbesthaltigen Gefahrstoffen beschäftigen will, so muß er zunächst prüfen, ob gesundheitlich ungefährlichere und sicherheitstechnisch geeignete asbestfreie Ersatzprodukte anstelle der asbesthaltigen Produkte für diesen Zweck erhältlich sind. Er muß diese Ersatzprodukte verwenden, wenn ihm die Verwendung zumutbar ist und dabei die TRGS 601 „Ersatzstoffe für Asbest“ heranziehen. Außerdem enthält Anhang II Nr. 1.3.1.2 der Gefahrstoffverordnung Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte asbesthaltige Gefahrstoffe, die der Arbeitgeber berücksichtigen muß.

Artikel 10 bestimmt, daß, soweit erforderlich und durchführbar, Asbest durch andere Stoffe zu ersetzen ist oder

daß Asbest bei bestimmten Arbeitsverfahren uneingeschränkt oder eingeschränkt zu verbieten ist.

Zur innerstaatlichen Regelung wird auf die Ausführungen zu Artikel 9 verwiesen.

Artikel 11 legt das Verbot von Krokydolith und diese Faser enthaltenden Erzeugnissen fest. Ausnahmen sind unter bestimmten engen Bedingungen möglich.

Die 2. Änderungsverordnung der Gefahrstoffverordnung sieht in § 9 Abs. 1 Nr. 7 ein Verbot des Inverkehrbringens für Krokydolith und krokydolithhaltige Zubereitungen und Erzeugnisse vor. Hinsichtlich des Verwendens wird auf die Ausführungen zu Artikel 9 verwiesen.

Wenn asbesthaltige Gefahrstoffe am Arbeitsplatz verwendet oder hergestellt werden sollen, für die die Gefahrstoffverordnung keine Ausnahme vom Expositionsverbot vorsieht, bedarf der Arbeitgeber gleichzeitig einer Einzelausnahme vom Expositionsverbot durch die zuständige Behörde.

Artikel 12 verbietet das Versprühen (Spritzen) von Asbest in jeglicher Form. Ausnahmen sind unter bestimmten engen Bedingungen möglich.

Zur innerstaatlichen Regelung wird auf die Ausführungen zu Artikel 9 und 11 verwiesen.

Artikel 13 regelt die Meldepflicht der Arbeitgeber über bestimmte Arten von Arbeiten, die mit der Exposition gegenüber Asbest verbunden sind, wobei die zuständige Stelle die entsprechenden Regelungen vorzusehen hat.

Beabsichtigt der Arbeitgeber nach der Ersatzstoffprüfung Arbeitnehmer mit asbesthaltigen Gefahrstoffen am Arbeitsplatz zu beschäftigen, so muß er spätestens 14 Tage vor Aufnahme der Herstellung und Verwendung der asbesthaltigen Gefahrstoffe gegenüber der zuständigen Behörde eine Anzeige erstatten. Nach Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 2 und 3 sind in der Anzeige mindestens zu beschreiben:

1. die Eigenschaften und die Menge des asbesthaltigen Gefahrstoffes,
2. das Herstellungsverfahren oder die durchzuführende Tätigkeit,
3. die Schutzmaßnahmen,
4. die Anzahl der Arbeitnehmer, die mit Asbest umgehen,
5. die hergestellten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse,
6. das Ergebnis der o. a. Ersatzstoffprüfung,
7. das Ergebnis der Prüfung, ob durch Änderung des Verfahrens auf die Verwendung des krebserzeugenden Gefahrstoffes verzichtet oder das Auftreten des asbesthaltigen Gefahrstoffes am Arbeitsplatz verhindert werden kann,
8. bei Abbruch- und Sanierungsarbeiten an und in bestehenden Anlagen und Einrichtungen, die asbesthaltige Gefahrstoffe enthalten, ist der Nachweis zu erbringen, daß die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens für diese Arbeiten geeignet ist,
9. das Ergebnis der Ermittlungen der Konzentration an Asbestfeinstaub in der Luft am Arbeitsplatz ist, sobald es vorliegt, unverzüglich im Rahmen der Anzeige nachzureichen.

Artikel 14 bestimmt die entsprechende Kennzeichnungspflicht der Erzeuger und Lieferanten von Asbest und der Hersteller und Lieferanten von asbesthaltigen Erzeugnissen.

Asbesthaltige Erzeugnisse sind entsprechend den auf EG-Richtlinien beruhenden Kennzeichnungsvorschriften der Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen.

Nach Artikel 15 sind Grenzwerte für die Exposition der Arbeitnehmer oder andere Expositions-kriterien, die regelmäßig zu überprüfen und anzupassen sind, vorzuschreiben. Außerdem haben die Arbeitgeber zur Einhaltung der Expositionsgrenzwerte Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Freisetzung von Asbeststaub zu treffen.

Zur Beurteilung der Bedingungen an Arbeitsplätzen, an denen Arbeitnehmer im Rahmen der Ausnahme- bzw. Übergangsregelungen der Gefahrstoffverordnung in Zukunft noch Asbestfeinstaub ausgesetzt sein können, sind auch in Zukunft die Technischen Richtkonzentrationen (TRK-Werte) für Asbest heranzuziehen. Der TRK-Wert ist die Konzentration eines Gefahrstoffes in der Luft am Arbeitsplatz, die nach dem Stand der Technik erreicht werden kann und die als Anhalt für die zu treffenden Schutzmaßnahmen und die meßtechnische Überwachung am Arbeitsplatz heranzuziehen ist. Die Höhe des TRK-Wertes orientiert sich an den technischen Gegebenheiten und technischen Möglichkeiten. Bei der Festsetzung des TRK-Wertes werden jedoch auch arbeitsmedizinische Erfahrungen beim Umgang mit dem gefährlichen Stoff und toxikologische Erkenntnisse herangezogen. Der AGS hat im November 1989 eine Absenkung des TRK-Wertes auf 250 000 Fasern/m³ beschlossen. Für die noch gefährlichere Asbestart Amphibol-Asbeste, die nur noch bei Sanierungs- und Abbrucharbeiten auftreten können, hat der AGS den bisherigen TRK-Wert aufgehoben. Statt dessen ist als Anhalt für die zu treffenden Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz ein Wert von 50 000 Fasern/m³ heranzuziehen. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß der TRK-Wert für Asbest unterschritten wird. Durch fortgesetzte Verbesserungen der technischen Gegebenheiten und der technischen Schutzmaßnahmen sollen Konzentrationen am Arbeitsplatz angestrebt werden, die möglichst weit unterhalb des TRK-Wertes liegen. In § 19 der GefStoffV ist eine Rangfolge der beim Umgang mit Gefahrstoffen vorgeschriebenen technischen Schutzmaßnahmen festgelegt. Darüber hinaus enthält Anhang II Nr. 1.3.1.3 weitere stoffspezifische Maßnahmen für den Umgang mit Asbest. Einzelheiten zu den Arbeitsschutzmaßnahmen enthält auch die TRGS 517 „Asbest“. Wird nach Durchführung dieser Maßnahmen der TRK-Wert am Arbeitsplatz überschritten, muß der Arbeitgeber persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen, und der Arbeitnehmer ist verpflichtet, diese zu benutzen.

Artikel 16 legt den Arbeitgebern die Verantwortung für die Festlegung und Durchführung praktischer Maßnahmen auf.

Zur innerstaatlichen Regelung wird auf die Ausführungen zu Artikel 6 verwiesen.

Artikel 17 regelt, daß nur besonders zugelassene Firmen Abbrucharbeiten und die Entfernung von Asbest durchführen dürfen. Vor Beginn der Arbeiten ist ein Arbeitsplan aufzustellen. Zwar entspricht das geltende innerstaatliche Recht noch nicht dieser Regelung, jedoch ist eine entsprechende Anpassung beabsichtigt (s. o. I.).

Zur innerstaatlichen Regelung wird auf die Ausführungen zu Artikel 13 verwiesen.

Nach Artikel 18 hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmern ggf. Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen. Über den Umgang mit benutzter Arbeitskleidung sind die von der zuständigen Stelle zu erlassenden Vorschriften einzuhalten. Schutzkleidung und -ausrüstung dürfen nicht mit nach Hause genommen werden. Der Arbeitgeber ist für Reinigung, Instandhaltung und Aufbewahrung der Schutzkleidung und -ausrüstung verantwortlich. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern Wasch-, Bade- oder Duschgelegenheiten an der Arbeitsstätte zur Verfügung zu stellen.

Über die grundsätzlichen Vorschriften des § 35 der Arbeitsstättenverordnung und der dazu gehörenden Arbeitsstätten-Richtlinie zur Einrichtung von Umkleide- und Waschräumen hinaus wird der Arbeitgeber nach § 22 Abs. 3 der GefStoffV verpflichtet, für Beschäftigte, die mit den in § 35 Abs. 2 genannten besonderen gesundheits-schädlichen Gefahrstoffen umgehen, Waschräume mit Duschen sowie Räume mit getrennter Aufbewahrungsmöglichkeit für Straßen- und Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen. Beim Umgang mit Gefahrstoffen, die besondere Gesundheitsgefahren durch Übertragung der Verunreinigung von der Arbeits- oder Schutzkleidung auf die Straßenkleidung hervorrufen können, hat der Arbeitgeber durch Waschräume voneinander getrennte Umkleideräume für Straßen- und Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen.

Arbeitskleidung und Schutzkleidung müssen bei Verschmutzung vom Arbeitgeber auf seine Kosten gereinigt werden und – falls dies nicht möglich ist oder wegen besonderer Gesundheitsgefahren nicht sinnvoll erscheint – vernichtet und ersetzt werden.

Artikel 19 regelt die unschädliche Beseitigung asbesthaltiger Abfälle.

Die Anforderungen werden durch die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und der TRGS 517 erfüllt.

Teil IV (Artikel 20 und 21) trifft Regelungen zur Überwachung der Arbeitsumwelt und der Gesundheit der Arbeitnehmer.

Nach Artikel 20 hat der Arbeitgeber die Asbeststaubkonzentration in der Luft der Arbeitsstätten zu messen und die Exposition zu überwachen sowie Aufzeichnungen hierüber zur Einsicht der Arbeitnehmer, ihrer Vertreter und der Aufsichts-dienste zu erstellen. Nach § 16 GefStoffV ist der Arbeitgeber verpflichtet zu ermitteln, ob die Technische Richtkonzentration unterschritten oder die Auslösch-schwelle überschritten wird. Die Ermittlung und Beurteilung der Konzentration gefährlicher Stoffe in der Luft in Arbeitsbereichen werden präzisiert durch die TRGS 402.

Die Meßergebnisse sind nach § 18 Abs. 3 aufzuzeichnen und mindestens 30 Jahre aufzubewahren.

Der Arbeitgeber hat die betroffenen Arbeitnehmer oder, wenn ein Betriebs- oder Personalrat vorhanden ist, diesen über die Messungen nach § 18 zu unterrichten.

Artikel 21 sieht für die gefährdeten Arbeitnehmer kostenlose arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vor. Im Falle eines medizinisch gebotenen Arbeitsplatzwechsels ist den Arbeitnehmern eine andere Arbeit zu ermöglichen. Außerdem ist ein System für die Meldung von durch Asbest verursachten Berufs-krankheiten zu entwickeln.

Durch die §§ 28 ff. GefStoffV sind Vorsorgeuntersuchungen und die Unterrichtung der Arbeitnehmer geregelt.

Teil V (Artikel 22) regelt die Information und Aufklärung der staatlichen Stellen über die mit Asbest verbundenen Gefahren sowie Verhütungs- und Begrenzungsmethoden. Arbeitgeber haben Maßnahmen zur Aufklärung und Ausbildung der Arbeitnehmer zu treffen und die betroffenen Arbeitnehmer zu unterweisen.

Der Arbeitgeber muß nach § 20 GefStoffV die von Gefahrstoffen ausgehenden Gefahren für Mensch und Umwelt,

die in Betracht kommenden Abwehrmaßnahmen, das Verhalten im Gefahrenfall, die Erste-Hilfe-Maßnahmen und die sachgerechte Entsorgung gefährlicher Abfälle in eine schriftliche Betriebsanweisung umsetzen. Die Arbeitnehmer müssen nach § 20 Abs. 2 über den Inhalt der Betriebsanweisung mündlich und arbeitsplatzbezogen vor dem Beginn der Beschäftigung und anschließend mindestens einmal jährlich unterwiesen werden.

Teil VI (Artikel 23 bis 30) enthält die üblichen Schlußbestimmungen.

Empfehlung Nr. 172 betreffend Sicherheit bei der Verwendung von Asbest

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 4. Juni 1986 zu ihrer zweiundsiebzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die einschlägigen internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen, insbesondere auf das Übereinkommen und die Empfehlung über Berufskrebs, 1974, das Übereinkommen und die Empfehlung über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, das Übereinkommen und die Empfehlung über den Arbeitsschutz, 1981, das Übereinkommen und die Empfehlung über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, die dem Übereinkommen über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, beigefügte Liste der Berufskrankheiten in der 1980 abgeänderten Fassung sowie die vom Internationalen Arbeitsamt im Jahre 1984 veröffentlichte Sammlung praktischer Richtlinien über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest, die die Grundsätze einer innerstaatlichen Politik und die Maßnahmen auf nationaler Ebene festlegen,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Sicherheit bei der Verwendung von Asbest, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über Asbest, 1986, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 24. Juni 1986, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend Asbest, 1986, bezeichnet wird.

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. (1) Die Bestimmungen des Übereinkommens über Asbest, 1986, und dieser Empfehlung sollten auf alle Tätigkeiten Anwendung finden, die mit der Gefahr einer Exposition von Arbeitnehmern gegenüber Asbest im Zusammenhang mit der Arbeit verbunden sind.

(2) Es sollten Maßnahmen im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis getroffen werden, um selbständig Erwerbstätigen einen Schutz der gleichen Art zu bieten, wie er in dem Übereinkommen über Asbest, 1986, und in dieser Empfehlung vorgesehen ist.

(3) Der Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren mit Tätigkeiten, die mit der Gefahr einer beruflichen Exposition gegenüber Asbest verbunden sind, sollte entsprechend den Vorschriften der zuständigen Stelle besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

2. Die Tätigkeiten, die mit der Gefahr einer beruflichen Exposition gegenüber Asbest verbunden sind, sollten insbesondere folgendes umfassen:

- a) die Gewinnung und Aufbereitung von asbesthaltigen Mineralien;
- b) die Herstellung von asbesthaltigen Materialien oder Erzeugnissen;
- c) die Verwendung oder Anwendung von asbesthaltigen Erzeugnissen;
- d) die Entfernung, Instandsetzung oder Instandhaltung von asbesthaltigen Erzeugnissen;

- e) den Abbruch oder die Instandsetzung von Anlagen oder Bauten, die Asbest enthalten;
- f) die Beförderung, Lagerung und Handhabung von Asbest oder asbesthaltigen Materialien;
- g) sonstige Tätigkeiten, die mit der Gefahr einer Exposition gegenüber Asbeststaub in der Luft verbunden sind.

3. In dieser Empfehlung

- a) bedeutet der Ausdruck „Asbest“ die faserige Form der mineralischen Silikate, die zu den gesteinsbildenden Mineralien der Serpentinegruppe, d. h. Chrysotil (Weißasbest), und der Amphibolgruppe, d. h. Aktinolith, Amosit (Braunasbest, Cumingtonit-Grünerit), Anthophyllit, Krokydolith (Blauasbest), Tremolit, gehören, oder jede Mischung, die eines oder mehrere davon enthält;
- b) bedeutet der Ausdruck „Asbeststaub“ Schwebstoff-Asbestteilchen oder abgesetzte Asbestteilchen, die zu Schwebstoff in der Arbeitsumwelt werden können;
- c) bedeutet der Ausdruck „Asbeststaub in der Luft“ für Meßzwecke Staubteilchen, die durch gravimetrische Beurteilung oder eine andere gleichwertige Methode gemessen werden;
- d) bedeutet der Ausdruck „lungengängige Asbestfasern“ Asbestfasern mit einem Durchmesser von weniger als 3 µm und einem Länge-Durchmesser-Verhältnis von mehr als 3:1. Für Meßzwecke sollten nur Fasern mit einer Länge von mehr als 5 µm berücksichtigt werden;
- e) bedeutet der Ausdruck „Exposition gegenüber Asbest“ die Exposition gegenüber in der Luft befindlichen lungengängigen Asbestfasern oder Asbeststaub während der Arbeit, unabhängig davon, ob sie von Asbest oder von asbesthaltigen Mineralien, Materialien oder Erzeugnissen ausgehen;
- f) schließt der Ausdruck „Arbeitnehmer“ die Mitglieder von Produktionsgenossenschaften ein;
- g) bedeutet der Ausdruck „Arbeitnehmervertreter“ die aufgrund der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis gemäß dem Übereinkommen über Arbeitnehmervertreter, 1971, als solche anerkannten Arbeitnehmervertreter.

II. Allgemeine Grundsätze

4. Die gemäß Artikel 3 des Übereinkommens über Asbest, 1986, vorgeschriebenen Maßnahmen sollten so gestaltet sein, daß sie den mannigfaltigen Gefahren einer beruflichen Exposition gegenüber Asbest in allen Wirtschaftszweigen Rechnung tragen, und sollten unter gebührender Berücksichtigung der Artikel 1 und 2 des Übereinkommens über Berufskrebs, 1974, aufgestellt werden.

5. Die zuständige Stelle sollte die vorgeschriebenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der vom Internationalen Arbeitsamt veröffentlichten Sammlung praktischer Richtlinien über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest, anderer gegebenenfalls vom Internationalen Arbeitsamt ausgearbeiteter Richtlinienensammlungen oder Leitfäden, der Schlußfolgerungen der gegebenenfalls von ihm einberufenen Sachverständigentagungen sowie der Informationen anderer sachkundiger Gremien über Asbest und Ersatzstoffe regelmäßig überprüfen.

6. Die zuständige Stelle sollte bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Empfehlung nach Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer handeln.

7. (1) Der Arbeitgeber sollte in Beratung und Zusammenarbeit mit den betreffenden Arbeitnehmern oder ihren Vertretern und unter Berücksichtigung der Ratschläge sachkundiger Stellen, einschließlich der betriebsärztlichen Dienste, alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Exposition gegenüber Asbest zu verhüten oder zu begrenzen.

(2) Im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis könnten die Beratung und Zusammenarbeit zwischen einem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern, die er beschäftigt, erfolgen durch:

- a) Sicherheitsbeauftragte der Arbeitnehmer;
- b) Arbeitsschutzausschüsse der Arbeitnehmer oder paritätische Arbeitsschutzausschüsse;
- c) andere Arbeitnehmervertreter.

8. Arbeitnehmer, die mit Asbest oder asbesthaltigen Erzeugnissen arbeiten, sollten im Rahmen ihrer Verantwortung dazu angehalten werden, die Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten, einschließlich der Verwendung angemessener Schutzausrüstung.

9. (1) Ein Arbeitnehmer, der sich von einer Arbeitssituation entfernt hat, von der er mit hinreichendem Grund annahm, daß sie eine ernste Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit darstellte, sollte

- a) seinen unmittelbaren Vorgesetzten alarmieren;
- b) vor Vergeltungs- oder Disziplinarmaßnahmen im Einklang mit den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten geschützt werden.

(2) Es sollten keine Maßnahmen zum Nachteil eines Arbeitnehmers deswegen getroffen werden, weil er sich in gutem Glauben darüber beschwert hat, daß seines Erachtens eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften vorlag oder ein ernster Mangel an den vom Arbeitgeber auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt getroffenen Maßnahmen bestand.

III. Schutz- und Verhütungsmaßnahmen

10. (1) Die zuständige Stelle sollte sicherstellen, daß die Exposition gegenüber Asbest verhütet oder begrenzt wird, indem sie technische Verhütungsmaßnahmen und Arbeitsmethoden, einschließlich der Hygiene am Arbeitsplatz, vorschreibt, die den Arbeitnehmern höchstmöglichen Schutz bieten.

(2) Die zuständige Stelle sollte auf der Grundlage des Expositionsgrads und der Umstände und Bedingungen in der Arbeitsumwelt sowie unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Forschung und des technologischen Fortschritts regelmäßig folgendes bestimmen:

- a) die Asbestarten und asbesthaltigen Erzeugnisse, deren Verwendung einer Genehmigungspflicht unterliegen sollte, und die Arbeitsverfahren, die einer Genehmigungspflicht unterliegen sollten;
- b) die Asbestarten und asbesthaltigen Erzeugnisse, deren Verwendung ganz oder teilweise verboten werden sollte, und die Arbeitsverfahren, bei denen die Verwendung von Asbest oder von bestimmten Asbestarten oder asbesthaltigen Erzeugnissen verboten werden sollte.

(3) Das Verbot oder die Genehmigung der Verwendung bestimmter Asbestarten oder asbesthaltiger Erzeugnisse und ihr Ersetzen durch andere Stoffe sollten auf einer wissenschaftlichen Beurteilung ihrer Gefahr für die Gesundheit beruhen.

11. (1) Die zuständige Stelle sollte die Erforschung der technischen und gesundheitlichen Probleme im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber Asbest, Ersatzstoffen und alternativen Technologien anregen.

(2) Die zuständige Stelle sollte die Erforschung und Entwicklung von asbesthaltigen Erzeugnissen, von anderen Ersatzstoffen oder von alternativen Technologien anregen, die unschädlich oder weniger schädlich sind, um die Gefahr für die Arbeitnehmer zu beseitigen oder zu vermindern.

12. (1) Die zuständige Stelle sollte, wo immer dies zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist, das Ersetzen von Asbest durch Ersatzstoffe verlangen, soweit dies möglich ist.

(2) Alle in Frage kommenden Ersatzstoffe sollten gründlich auf ihre etwaigen gesundheitsschädlichen Auswirkungen geprüft werden, bevor sie zur Verwendung bei einem Arbeitsverfahren freigegeben werden. Die Gesundheit der solchen Stoffen ausgesetzten Arbeitnehmer sollte ständig überwacht werden, falls dies als erforderlich erachtet wird.

13. (1) Im Hinblick auf die wirksame Durchführung der innerstaatlichen Gesetzgebung sollte die zuständige Stelle die Angaben vorschreiben, die die in Artikel 13 des Übereinkommens über Asbest, 1986, vorgesehenen Meldungen von Arbeiten mit Asbest enthalten müssen.

(2) Diese Angaben sollten sich insbesondere auf folgendes erstrecken:

- a) die Art und die Menge des verwendeten Asbests;
- b) die durchgeführten Tätigkeiten und Verfahren;
- c) die hergestellten Erzeugnisse;
- d) die Anzahl der exponierten Arbeitnehmer und den Grad und die Häufigkeit ihrer Exposition;
- e) die entsprechend der innerstaatlichen Gesetzgebung getroffenen Verhütungs- und Schutzmaßnahmen;
- f) alle weiteren Angaben, die erforderlich sind, um die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen.

14. (1) Der Abbruch jener Teile von Anlagen oder Bauten, die bröckliges Asbestisiermaterial enthalten, und die Entfernung von Asbest aus Gebäuden oder Bauten, in denen voraussichtlich Asbest in die Luft freigesetzt wird, sollten einer Genehmigungspflicht unterliegen; die Genehmigung sollte nur Arbeitgebern oder Auftragnehmern erteilt werden, die von der zuständigen Stelle als befähigt anerkannt sind, solche Arbeiten gemäß den Bestimmungen dieser Empfehlung durchzuführen.

(2) Der Arbeitgeber oder Auftragnehmer sollte gehalten sein, vor Beginn der Abbruch- oder Entfernungsarbeiten einen Arbeitsplan aufzustellen, in dem die vor Beginn der Arbeiten zu treffenden Maßnahmen aufgeführt werden, darunter Maßnahmen, um:

- a) den Arbeitnehmern jeglichen erforderlichen Schutz zu gewähren;
- b) die Freisetzung von Asbeststaub in die Luft zu begrenzen;
- c) die Arbeitnehmer, die betroffen sein können, über die mögliche Freisetzung von Asbeststaub in die Luft, über die allgemeinen Verfahren und die Ausrüstung, die zu verwenden sind, und über die zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen zu informieren;
- d) die Beseitigung von asbesthaltigen Abfällen gemäß Absatz 28 dieser Empfehlung vorzusehen.

(3) Die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter sollten zu dem in Unterabsatz (2) erwähnten Arbeitsplan angehört werden.

15. (1) Jeder Arbeitgeber sollte unter Beteiligung der Arbeitnehmer, die er beschäftigt, ein Programm zur Verhütung und Begrenzung der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Asbest aufstellen und durchführen. Dieses Programm sollte in regelmäßigen Zeitabständen und unter Berücksichtigung von Änderungen bei den verwendeten Arbeitsverfahren und Maschinen oder bei den Techniken und Methoden der Verhütung und Begrenzung überprüft werden.

(2) Die zuständige Stelle sollte im Einklang mit der innerstaatlichen Praxis tätig werden, um insbesondere Kleinbetrieben, denen es an technischem Wissen und technischen Mitteln fehlen kann, bei der Aufstellung von Verhütungsprogrammen in Fällen zu helfen, in denen es zu einer Exposition gegenüber Asbest kommen kann.

16. Es sollten technische Schutzvorrichtungen und geeignete Arbeitsmethoden verwendet werden, um die Freisetzung von Asbeststaub in die Luft der Arbeitsstätten zu verhindern. Auch wenn die Expositionsgrenzwerte oder die anderen Expositionskriterien eingehalten werden, sollten solche Maßnahmen getroffen werden, um die Exposition auf das niedrigste praktisch mögliche Niveau herabzusetzen.

17. Die Maßnahmen, die zu treffen sind, um die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Asbest zu verhüten oder zu begrenzen und um Expositionen zu vermeiden, sollten insbesondere folgendes umfassen:

- a) Asbest sollte nur dann verwendet werden, wenn die von ihm ausgehenden Gefahren verhütet oder begrenzt werden können; andernfalls sollte er, falls technisch möglich, durch andere Materialien oder die Verwendung alternativer Technologien ersetzt werden, die wissenschaftlich als unschädlich oder weniger schädlich beurteilt worden sind;
- b) die Zahl der Personen, die zu Arbeiten eingeteilt werden, welche mit einer Exposition gegenüber Asbest verbunden sind, und die Dauer ihrer Exposition sollten auf das für die sichere Durchführung der Aufgabe erforderliche Mindestmaß beschränkt bleiben;
- c) es sollten Maschinen, Ausrüstungen und Arbeitsverfahren verwendet werden, durch die die Entstehung von Asbeststaub und insbesondere seine Freisetzung in die Arbeits- und die allgemeine Umwelt ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden;
- d) Arbeitsstätten, an denen die Verwendung von Asbest die Freisetzung von Asbeststaub in die Luft zur Folge haben kann, sollten von der allgemeinen Arbeitsumwelt getrennt werden, um eine mögliche Exposition anderer Arbeitnehmer gegenüber Asbest zu vermeiden;
- e) die Arbeitsbereiche, die mit einer Exposition gegenüber Asbest verbunden sind, sollten klar abgegrenzt und durch Warningschilder gekennzeichnet werden, durch die der Zutritt Unbefugter eingeschränkt wird;
- f) über die Lage von Asbest, der bei der Errichtung von Gebäuden verwendet wird, sollten Aufzeichnungen gemacht werden.

18. (1) Die Verwendung von Krokydolith und von Erzeugnissen, die diese Faser enthalten, sollte verboten werden.

(2) Die zuständige Stelle sollte ermächtigt werden, nach Beratung mit den in Betracht kommenden maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Ausnahmen von dem in Unterabsatz (1) enthaltenen Verbot zuzulassen, wenn ein Ersetzen praktisch nicht durchführbar ist, vorausgesetzt, daß Maßnahmen getroffen werden, um zu gewährleisten, daß die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet wird.

19. (1) Das Versprühen (Spritzen) von Asbest in jeglicher Form sollte verboten werden.

(2) Die Installation von bröckligem Asbestisoliernmaterial sollte verboten werden.

(3) Die zuständige Stelle sollte ermächtigt werden, nach Beratung mit den in Betracht kommenden maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Ausnahmen von dem in den Unterabsätzen (1) und (2) enthaltenen Verbot zuzulassen, wenn andere Methoden praktisch nicht angewendet werden können, vorausgesetzt, daß Maßnahmen getroffen werden, um zu gewährleisten, daß die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet wird.

20. (1) Die Erzeuger und Lieferanten von Asbest und die Hersteller und Lieferanten von asbesthaltigen Erzeugnissen sollten für eine zweckentsprechende und angemessene Kennzeichnung der Behälter oder Erzeugnisse verantwortlich gemacht werden.

(2) Die innerstaatliche Gesetzgebung sollte es zur Auflage machen, daß die Kennzeichnung in der Sprache oder den Sprachen, die in dem betreffenden Land am meisten gebräuchlich

sind, zu drucken ist und anzugeben hat, daß das Behältnis oder das Erzeugnis Asbest enthält, daß das Einatmen von Asbeststaub mit einer Gesundheitsgefahr verbunden ist und daß geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden sollten.

(3) Die innerstaatliche Gesetzgebung sollte es den Erzeugern und Lieferanten von Asbest und den Herstellern und Lieferanten von asbesthaltigen Erzeugnissen zur Auflage machen, ein Datenblatt auszuarbeiten und mitzuliefern, in dem der Asbestgehalt, die Gesundheitsgefahren und die zweckmäßigen Schutzmaßnahmen für das Material oder Erzeugnis aufgeführt werden.

21. Das in Artikel 5 des Übereinkommens über Asbest, 1986, vorgesehene Aufsichtssystem sollte auf den Bestimmungen des Übereinkommens über die Arbeitsaufsicht, 1947, beruhen. Die Aufsicht sollte von fachlich befähigtem Personal durchgeführt werden. Die Aufsichtsdienste sollten vom Arbeitgeber die in Absatz 13 dieser Empfehlung erwähnten Angaben erhalten können.

22. (1) Die Expositionsgrenzwerte sollten unter Bezugnahme auf die zeitlich gewichtete Asbeststaubkonzentration in der Luft, gewöhnlich auf der Grundlage eines Acht-Stunden-Tages und einer 40-Stunden-Woche, und unter Bezugnahme auf eine anerkannte Probenahme- und Meßmethode festgelegt werden.

(2) Die Expositionsgrenzwerte sollten unter Berücksichtigung des technologischen Fortschritts und der neuesten technischen und medizinischen Erkenntnisse regelmäßig überprüft und auf den neuesten Stand gebracht werden.

23. Die Anlagen, Lüftungssysteme, Maschinen und Schutzvorrichtungen für die Asbeststaubbekämpfung sollten regelmäßig geprüft und in einwandfreiem Betriebszustand gehalten werden.

24. Die Arbeitsstätten sollten mittels einer sicheren Methode so oft gereinigt werden, wie dies notwendig ist, um Asbeststaubablagerungen auf Oberflächen zu verhindern. Die Bestimmungen des Übereinkommens über Asbest, 1986, und dieser Empfehlung sollten auf das Reinigungspersonal Anwendung finden.

25. (1) Wenn die mit Asbeststaub in der Luft verbundenen Gefahren nicht auf andere Weise verhütet oder begrenzt werden können, sollte der Arbeitgeber je nach den Umständen angemessene Atemschutzgeräte und Spezialschutzkleidung zur Verfügung stellen, instandhalten und gegebenenfalls ersetzen, ohne daß den Arbeitnehmern dadurch Kosten entstehen. In solchen Fällen sollten die Arbeitnehmer gehalten sein, diese Geräte zu benutzen.

(2) Die Atemschutzgeräte sollten den von der zuständigen Stelle festgelegten Normen entsprechen, und ihre Verwendung sollte nur eine ergänzende, vorübergehende, Not- oder außer-gewöhnliche Maßnahme und kein Ersatz für technische Verhütungsmaßnahmen sein.

(3) Wenn die Verwendung von Atemschutzgeräten verlangt wird, sollten in Anbetracht der mit der Verwendung solcher Geräte verbundenen körperlichen Belastung ausreichende Ruhepausen in geeigneten Ruhebereichen vorgesehen werden.

26. (1) Falls die persönliche Kleidung der Arbeitnehmer durch Asbeststaub verunreinigt werden kann, sollte der Arbeitgeber im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und in Beratung mit den Arbeitnehmervertretern den Arbeitnehmern unentgeltlich geeignete Arbeitskleidung zur Verfügung stellen, die nicht außerhalb der Arbeitsstätte getragen werden sollte.

(2) Die Arbeitgeber sollten die Arbeitnehmer ausreichend und in geeigneter Weise über die Gesundheitsgefahren unterrichten, denen sie ihre Angehörigen und andere aussetzen können, wenn sie durch Asbeststaub verunreinigte Arbeitskleidung mit nach Hause nehmen.

(3) Der Umgang mit benutzter Arbeitskleidung und Spezialschutzkleidung und deren Reinigung sollten unter kontrollierten Bedingungen entsprechend den Vorschriften der zuständigen Stelle so erfolgen, daß die Freisetzung von Asbeststaub verhindert wird.

27. (1) Arbeitnehmern, die Asbest ausgesetzt sind, sollten je nach den Umständen doppelte Umkleieräume, Waschgelegenheiten, Duschen und Ruhebereiche zur Verfügung gestellt werden.

(2) Es sollte während der Arbeitszeit angemessene Zeit zum Umziehen, Duschen oder Waschen nach der Arbeitsschicht im Einklang mit der innerstaatlichen Praxis gelassen werden.

28. (1) Im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis sollten die Arbeitgeber asbesthaltige Abfälle in einer Weise beseitigen, die weder für die betreffenden Arbeitnehmer, einschließlich jener, die mit Asbestabfällen umgehen, noch für die in der Nähe des Betriebs lebende Bevölkerung ein Gesundheitsrisiko darstellt.

(2) Die zuständige Stelle und die Arbeitgeber sollten geeignete Maßnahmen treffen, um eine Verschmutzung der allgemeinen Umwelt durch aus der Arbeitsstätte freigesetzten Asbeststaub zu verhindern.

IV. Überwachung der Arbeitsumwelt und der Gesundheit der Arbeitnehmer

29. In den von der zuständigen Stelle zu bestimmenden Fällen sollte der Arbeitgeber Vorkehrungen für eine systematische Überwachung der Asbeststaubkonzentration in der Luft der Arbeitsstätte und der Dauer und des Grades der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Asbest sowie für die Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer treffen.

30. (1) Der Grad der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Asbest sollte als zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration für einen vorgeschriebenen Bezugszeitraum gemessen oder berechnet werden.

(2) Die Probenahme und die Messung der Asbeststaubkonzentration in der Luft sollten durch qualifiziertes Personal unter Verwendung von Methoden durchgeführt werden, die von der zuständigen Stelle zugelassen sind.

(3) Häufigkeit und Umfang der Probenahmen und der Messungen sollten vom Grad der Gefährdung, von Änderungen in den Arbeitsverfahren oder von anderen relevanten Umständen abhängen.

(4) Bei der Beurteilung der Gefahr sollte die zuständige Stelle die mit Asbestfasern jeder Größe verbundene Gefahr berücksichtigen.

31. (1) Um Krankheiten und Funktionsstörungen im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber Asbest vorzubeugen, sollten für alle Arbeitnehmer, die zu Arbeiten eingeteilt sind, welche mit einer Exposition gegenüber Asbest verbunden sind, je nach den Umständen die folgenden Untersuchungen vorgesehen werden:

- a) eine ärztliche Untersuchung vor Aufnahme der Arbeit;
- b) regelmäßige ärztliche Untersuchungen in geeigneten Zeitabständen;
- c) sonstige Tests und Untersuchungen, insbesondere Röntgenaufnahmen des Thorax und Lungenfunktionstests, die zur Überwachung ihres Gesundheitszustands im Zusammenhang mit der berufsbedingten Gefahr und zur Früherkennung von durch Asbest verursachten Erkrankungen erforderlich sein können.

(2) Die Zeitabstände zwischen den ärztlichen Untersuchungen sollten von der zuständigen Stelle unter Berücksichtigung des Expositionsgrads und des Gesundheitszustands des Arbeitnehmers im Zusammenhang mit der berufsbedingten Gefahr bestimmt werden.

(3) Die zuständige Stelle sollte dafür sorgen, daß Vorkehrungen im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis getroffen werden, damit den Arbeitnehmern nach Beendigung einer Arbeit, die mit einer Exposition gegenüber Asbest verbunden war, weiterhin geeignete ärztliche Untersuchungen zur Verfügung stehen.

(4) Die in den Unterabsätzen (1) und (3) vorgesehenen Untersuchungen und Tests sollten soweit wie möglich während der Arbeitszeit durchgeführt werden und für den Arbeitnehmer unentgeltlich sein.

(5) Falls die Ergebnisse der medizinischen Tests oder Untersuchungen klinische oder vorklinische Auswirkungen erkennen lassen, sollten Maßnahmen getroffen werden, um die Exposition der betreffenden Arbeitnehmer zu verhindern oder herabzusetzen und einer weiteren Verschlechterung ihres Gesundheitszustands vorzubeugen.

(6) Die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen sollten zur Feststellung des Gesundheitszustands im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber Asbest verwendet und nicht zum Zweck einer Benachteiligung des Arbeitnehmers benutzt werden.

(7) Die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen sollten dazu beitragen, dem Arbeitnehmer eine Beschäftigung zuzuweisen, die mit seinem Gesundheitszustand vereinbar ist.

(8) Die Arbeitnehmer, deren Gesundheit überwacht wird, sollten:

- a) das Recht auf vertrauliche Behandlung persönlicher und medizinischer Informationen haben;
- b) das Recht auf volle und ausführliche Erläuterung des Zwecks und der Ergebnisse der Überwachung haben;
- c) das Recht haben, invasive medizinische Verfahren abzulehnen, die ihre körperliche Unversehrtheit beeinträchtigen.

32. Die Arbeitnehmer sollten in angemessener und zweckmäßiger Weise im Einklang mit der innerstaatlichen Praxis über die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen unterrichtet und hinsichtlich ihrer Gesundheit im Zusammenhang mit ihrer Arbeit individuell beraten werden.

33. Falls die Überwachung der Gesundheit zur Erkennung einer durch Asbest verursachten Berufskrankheit geführt hat, sollte sie der zuständigen Stelle im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis gemeldet werden.

34. Falls eine Weiterbeschäftigung mit Arbeiten, die mit einer Exposition gegenüber Asbest verbunden sind, aus medizinischen Gründen nicht ratsam ist, sollte im Einklang mit den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten alles getan werden, um den betreffenden Arbeitnehmern andere Mittel zur Sicherung ihres Einkommens zur Verfügung zu stellen.

35. Die innerstaatliche Gesetzgebung sollte für Arbeitnehmer, die sich eine Krankheit zuziehen oder eine Funktionsstörung erleiden, die mit der beruflichen Exposition gegenüber Asbest in Zusammenhang steht, eine Entschädigung gemäß dem Übereinkommen über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, vorsehen.

36. (1) Die Aufzeichnungen über die Überwachung der Arbeitsumwelt sollten während eines Zeitraums von mindestens 30 Jahren aufbewahrt werden.

(2) Die Aufzeichnungen über die Überwachung der Exposition der Arbeitnehmer sowie die Teile ihrer ärztlichen Unterlagen, die sich auf die Gesundheitsgefahren infolge der Exposition gegenüber Asbest beziehen, und die Röntgenaufnahmen des Thorax sollten während eines Zeitraums von mindestens 30 Jahren nach Beendigung einer Arbeit, die mit einer Exposition gegenüber Asbest verbunden war, aufbewahrt werden.

37. Die betreffenden Arbeitnehmer, ihre Vertreter und die Aufsichtsdienste sollten Zugang zu den Aufzeichnungen über die Überwachung der Arbeitsumwelt haben.

38. Im Falle der Schließung eines Betriebes oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers sollten die gemäß Absatz 36 dieser Empfehlung aufbewahrten Aufzeichnungen und Informationen gemäß den Weisungen der zuständigen Stelle hinterlegt werden.

39. Gemäß der vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes angenommenen Dreigliedrigen Grundsatzerklärung

über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik sollte ein nationales oder multinationales Unternehmen mit mehr als einem Betrieb gehalten sein, für die Arbeitnehmer in allen seinen Betrieben, an welchem Ort oder in welchem Land sie sich auch befinden, ohne Unterschied Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung und Begrenzung von Gesundheitsgefahren infolge der beruflichen Exposition gegenüber Asbest sowie zum Schutz gegen diese Gefahren vorzusehen.

V. Information und Aufklärung

40. Die zuständige Stelle sollte Maßnahmen treffen, um die Ausbildung und Information aller Betroffenen hinsichtlich der Verhütung und Begrenzung von Gesundheitsgefahren infolge der beruflichen Exposition gegenüber Asbest und hinsichtlich des Schutzes gegen diese Gefahren zu fördern.

41. Die zuständige Stelle sollte in Beratung mit den in Betracht kommenden maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer geeignete Aufklärungsschriften für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und andere ausarbeiten.

42. Die Arbeitgeber sollten sicherstellen, daß die Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt sein können, kostenlos und in einer für sie leicht verständlichen Sprache und Form eine regelmäßige Ausbildung und Unterweisung hinsichtlich der gesundheitlichen Auswirkungen einer solchen Exposition, hinsichtlich der Maßnahmen, die zu treffen sind, um die Exposition gegenüber Asbest zu verhüten und zu begrenzen, vor allem hinsichtlich sachgemäßer Arbeitsmethoden, durch die die Entstehung von Asbeststaub und seine Freisetzung in die Luft verhindert und begrenzt werden, und hinsichtlich des Gebrauchs der den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten allgemeinen und persönlichen Schutzausrüstung erhalten.

43. Im Rahmen der Aufklärungsmaßnahmen sollte auf die besondere Gefahr für die Gesundheit der Arbeitnehmer hingewiesen werden, die durch die Verbindung von Rauchen und Exposition gegenüber Asbest verursacht wird.

44. Die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollten konkrete Maßnahmen treffen, um an Ausbildungs-, Informations-, Verhütungs-, Begrenzungs- und Schutzprogrammen im Zusammenhang mit berufsbedingten Gefahren infolge der Exposition gegenüber Asbest mitzuwirken und dazu beizutragen.

Anlage 2 zur Denkschrift

**Stellungnahme zu der Empfehlung Nr. 172
betreffend Sicherheit bei der Verwendung
von Asbest**

I.

Die Empfehlung Nr. 172 ergänzt das Übereinkommen Nr. 162, indem es insbesondere die Grundsätze des Übereinkommens bei verschiedenen Bestimmungen konkretisiert. Die in der Empfehlung Nr. 172 enthaltenen Vorschläge werden durch innerstaatliche Regelungen angewandt, die im wesentlichen auf den in der Denkschrift zu Übereinkommen Nr. 162 genannten Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft beruhen. Für Absatz 14 der Empfehlung, der noch nicht dem innerstaatlichen Recht entspricht, ist – wie auch für Artikel 17 Abs. 1 des Übereinkommens – beabsichtigt, für die Zulassung von Fachfirmen zu Abbrucharbeiten eine entsprechende Regelung in der Gefahrstoffverordnung aufgrund der zum 23. März 1990 in Kraft getretenen Ermächtigungsgrundlage nach § 19 Abs. 3 Nr. 11 des Chemikaliengesetzes zu schaffen.

II.

Teil I (Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen) sieht in Absatz 1 eine möglichst weite Anwendung des Übereinkommens Nr. 162 und der Empfehlung Nr. 172 unter Einbeziehung der selbständig Erwerbstätigen vor. Absatz 2 nennt beispielhaft verschiedene Tätigkeiten, die mit der Exposition gegenüber Asbest verbunden sind. Absatz 3 entspricht hinsichtlich der Begriffsbestimmungen Artikel 2 des Übereinkommens.

Teil II (Allgemeine Grundsätze) regelt in Absatz 4, daß die nach Artikel 3 des Übereinkommens vorgeschriebenen Maßnahmen auch unter Berücksichtigung von Bestimmungen des Übereinkommens 139 über Berufskrebs, das von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden ist (BGBl. 1976 II S. 577), bestimmt werden sollten. Nach Absatz 5 sollten die Maßnahmen regelmäßig überprüft werden. Bei der Anwendung der Empfehlung sollen die Verbände der Sozialpartner beteiligt werden (Absatz 6). Zur Verhinderung und Begrenzung der Exposition gegenüber Asbest sollten die Arbeitgeber Maßnahmen ergreifen, wobei Vorschläge für die Beratung und Zusammenarbeit zwischen einem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Arbeitnehmern gemacht werden (Absatz 7). Arbeitnehmer sollten nach Absatz 8 wie nach Artikel 7 des Übereinkommens zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften angehalten werden. Nach Absatz 9 sollte ein Arbeitnehmer bei einer ernststen Gefahr für sein Leben und seine Gesundheit seinen Arbeitsplatz verlassen können, auch sollten ihm bei einer im guten Glauben gemachten Beschwerde keine Nachteile erwachsen.

Teil III (Schutz- und Verhütungsmaßnahmen) sieht in Absatz 10 vor, daß technische Verhütungsmaßnahmen und Arbeitsmethoden vorgeschrieben werden sollten, wobei die Verwendung von Asbest und asbesthaltiger Erzeugnisse einer Genehmigungspflicht unterliegen oder ggf. verboten werden sollten. Nach den Absätzen 11 und 12 sollten möglichst Ersatzstoffe eingesetzt werden, wobei deren Erforschung und Entwicklung von staatlichen Stellen angeregt werden sollte. Absatz 13 konkretisiert die Angaben für Meldungen von Arbeiten mit Asbest. Ab-

satz 14 regelt, daß Abbrucharbeiten nur nach Genehmigung und nur von besonders zugelassenen Firmen nach einem Arbeitsplan durchgeführt werden sollten. Nach Absatz 15 sollten Arbeitgeber ein Programm zur Verhütung und Begrenzung der durch Asbest entstehenden Gefahren aufstellen und durchführen; staatliche Stellen sollten Kleinbetrieben hierbei helfen. Zur Verhinderung der Freisetzung von Asbeststaub in die Luft der Arbeitsstätten sollten technische Schutzvorrichtungen und Arbeitsmethoden verwendet werden (Absatz 16). In Absatz 17 werden verschiedene Maßnahmen zur Verhütung und Begrenzung der Exposition gegenüber Asbest vorgeschlagen. Nach den Absätzen 18 und 19 sollten Krokydolith, das Versprühen (Spritzen) von Asbest und die Installation von bröckligem Asbestmaterial verboten werden. Absatz 20 enthält Vorschläge für die Kennzeichnung von Behältnissen und Erzeugnissen. Die nach Artikel 5 des Übereinkommens Nr. 162 vorgesehene Arbeitsaufsicht sollte auf die Bestimmungen des Übereinkommens 81 über die Arbeitsaufsicht, das von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden ist (BGBl. 1955 II S. 584), beruhen (Absatz 21). Absatz 22 gibt Empfehlungen für die Bestimmung der Expositionsgrenzwerte. Anlagen etc. für die Asbeststaubbekämpfung sollten nach Absatz 33 regelmäßig geprüft und in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Arbeitsstätten sollten so häufig wie erforderlich gereinigt werden, auch sollten auf das Reinigungspersonal die Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 162 und der Empfehlung Nr. 172 Anwendung finden (Absatz 24). Die Absätze 25 und 26 enthalten Vorschläge für Arbeitsschutzgeräte, Spezialschutzkleidung und geeignete Arbeitskleidung. Nach Absatz 27 sollten doppelte Umkleideräume, Wasch-, Duschgelegenheiten und Ruhebereiche vorgesehen werden. Asbesthaltige Abfälle sollten gefahrfrei nach Absatz 28 beseitigt werden.

Teil IV (Überwachung der Arbeitsumwelt und der Gesundheit der Arbeitnehmer) enthält in Absatz 29 Vorschläge für die Überwachung der Asbeststaubkonzentration und in Absatz 30 für die Messung und Berechnung des Grades der Exposition. Die Absätze 31 bis 34 ergänzen Artikel 21 des Übereinkommens Nr. 162 insbesondere hinsichtlich der Durchführung der ärztlichen Untersuchung. Im Falle einer Berufskrankheit sollte nach Absatz 35 in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen 121 über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, das von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden ist (BGBl. 1971 II S. 1169), eine Entschädigung gezahlt werden. Die Absätze 36 bis 38 enthalten Vorschläge für die Aufbewahrung, den Zugang und die Hinterlegung von Aufzeichnungen über die Überwachung der Arbeitsumwelt. Nach Absatz 39 sollten auch multinationale Unternehmen in Übereinstimmung mit der vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes angenommenen Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik in allen Betrieben Sicherheitsmaßnahmen vorsehen.

Teil V (Information und Aufklärung) sieht in den Absätzen 40 und 41 für staatliche Stellen Maßnahmen zur Informa-

tion und Aufklärung vor. Auch sollten Arbeitgeber für betroffene Arbeitnehmer eine regelmäßige Ausbildung und Unterweisung vorsehen (Absatz 42). Auf die besonderen durch die Verbindung von Rauchen und Exposition gegen-

über Asbest entstehenden Gefahren sollte nach Absatz 43 hingewiesen werden. Bei allen Programmen zur Ausbildung und zum Schutz sollten die Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mitwirken (Absatz 44).

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 162 der
Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1986
über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest

Der Bundesrat hat in seiner 641. Sitzung am 3. April 1992
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen,
gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.